

Nichtamtliche Übersetzung der Berichterstattungsstelle
geschlechtsspezifische Gewalt

ERSTE VERWALTUNGSABTEILUNG

SACHE LANDI gegen ITALIEN

(Beschwerde Nr. 10929/19)

URTEIL

Art. 2 (materiellrechtlich) • Positive Verpflichtungen • Mangelnde präventive Maßnahmen der Behörden angesichts wiederholter häuslicher Gewalt, die zu einem Mordversuch der Beschwerdeführerin durch ihren Lebensgefährten und zum Mord ihres Sohnes führte – Geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften – Geeignete Antwort der Karabinieri – Mangelnde unabhängige und proaktive Sofortmaßnahme und einer allumfassenden Bewertung der Risiken durch die Staatsanwälte • Anzeichen häuslicher Gewalt, die von einer unmittelbaren und gegenständlichen Gefahr für das Leben zeugen

Art. 14 (+Art 2) • Nichtversagen des Systems, das von einer verallgemeinerten Passivität gegenüber den Opfern häuslicher Gewalt zeugt • Keine diskriminierende Haltung gegenüber der Beschwerdeführerin • Einführung staatlicher Maßnahmen seit dem Urteil *Talpis* gegen Italien im Jahre 2017

STRASBOURG

7. April 2022

ENDGÜLTIG

07.07.2022

*Dieses Urteil ist gemäß Artikel 44 Abs. 2 der Konvention endgültig geworden.
Es kann Gegenstand förmlicher Nachbesserungen sein.*

In der Sache Landi gegen Italien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (erste Verwaltungsabteilung), der in einer Kammer mit der nachstehenden Zusammensetzung zusammentritt:

Marko Bošnjak, *Präsident*,

Péter Paczolay,

Alena Poláčková,

Erik Wennerström,

Raffaele Sabato,

Lorraine Schembri Orland,

Ioannis Ktistakis, *Richter*,

und Renata Degener, *Urkundsbeamtin der Verwaltungsabteilung*,

verkündet

in Anbetracht der Beschwerde (Nr. 10929/19) gegen die Italienische Republik, deren italienische Staatsangehörige, Frau Annalisa Landi („die Beschwerdeführerin“) den Gerichtshof am 19. Februar 2019 gemäß Artikel 34 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („die Konvention“) befasste,

gestützt auf die Entscheidung, der italienischen Regierung („der Regierung“) den Beschwerdepunkt zur Kenntnis zu bringen, der sich auf Artikel 2 und 14 der Konvention stützt,

in Anbetracht der Stellungnahmen der Parteien,

nach der Beratung im Beratungszimmer am 15. März 2022,

das nachstehende Urteil, das an diesem Tag ergangen ist:

EINFÜHRUNG

1. Die Beschwerde betrifft das angebliche Versäumnis des Staates, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die Beschwerdeführerin und ihre Kinder in der Folge häuslicher Gewalt durch ihren Lebensgefährten zu ergreifen, die zum Tod ihres einjährigen Sohnes und zum versuchten Mord an der Beschwerdeführerin führte. Die Beschwerdeführerin sieht darin die Verletzung von Artikel 2 und 14 der Konvention.

SACHLAGE

2. Die Beschwerdeführerin wurde 1988 geboren und hat ihren Wohnsitz in Scarperia. Sie wurde von RA M. Annetta, Rechtsanwalt, vertreten.

3. Die Regierung wurde von ihrem Beamten, M. L. D’Ascia, Rechtsanwalt des Staates, vertreten.

4. Die Beschwerdeführerin lebte mit ihrem Lebensgefährten, N.P., zusammen.

5. Ihre Beziehung begann 2010. Zu diesem Zeitpunkt waren der Beschwerdeführerin die geistigen Störungen ihres Ehemanns nicht bekannt,

der in Anbetracht dessen, dass er seit dem Alter von zwanzig Jahren an bipolaren Störungen litt, eine heikle medizinische und klinische Geschichte hatte. Er wies insbesondere progressive Stimmungsschwankungen auf, die mit einer markanten Impulsivität, einer Gereiztheit und einem ausgesprochen gewalttätigen Verhalten insbesondere gegen seine damalige Lebensgefährtin gepaart waren. Fernerhin litt er an einer Zwangsneurose.

6. In der Vergangenheit war er alkoholabhängig gewesen und hatte eine Verbotsanordnung erhalten, die ihm verbot, sich seiner vorhergehenden Lebensgefährtin zu nähern.

7. Am 3. Mai 2011 wurde aus der Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und N.P. ein Kind geboren.

I. NOVEMBER 2015: ERSTER ANGRIFF GEGEN DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

8. Am 20. November 2015 begab sich die Beschwerdeführerin zur Dienststelle der Carabinieri in Scarperia, die sie informierte, dass N.P. an einer bipolaren Störung litt und in der Vergangenheit wiederholt gewalttätige Verhaltensweisen herbeigeführt hatte. Er bedrohte sie und sagte ihr: „Ich werde dich umbringen“, „Du bist eine Schlampe“, „Sieht du diese Person in diesem Rollstuhl im Fernsehen? So möchte ich dich auch sehen, du wirst also leiden“. Sie berichtete ferner, dass N.P. sie wiederholt auf den Kopf geschlagen und ihr Fußtritte versetzt, sie gekratzt und geschlagen hatte. Eine der gewalttätigsten Episoden hatte sich ereignet, als die Beschwerdeführerin versuchte, ihre persönliche Meinung darzulegen, mit der N.P. nicht einverstanden war. Damals packte sie der Mann am Hals und schmiss sie anschließend gewalttätig auf die Couch.

9. Während die Beschwerdeführerin mit den Carabinieri diskutiert, kam N.P. zur Dienststelle und begann zu schreien und sie zu bedrohen: „Ich werde dich mit Säure entstellen, ich werde dich mit Säure schmelzen lassen, du kannst mir nicht entkommen, ich werde dich finden, ich werde dein Auto zerstören“. Nachdem er die Beschwerdeführerin bedroht hatte, warf er sich mitten auf die Straße und anschließend auf die Haube eines Fahrzeugs, das vorbeikam, indem er forderte, sich umfahren zu lassen.

10. Die Carabinieri brachten N.P. ins Krankenhaus und empfahlen der Beschwerdeführerin, die Nacht bei ihren Eltern zu verbringen. Im Krankenhaus wurde N.P. von einem Psychiater untersucht, der entschied, dass er sich keiner obligatorischen Behandlung unterziehen müsse, da er nicht gefährlich sei. Nach Auskunft des Psychiaters war N.P. ruhig und gestand sein Verhalten ein. Zu einem bestimmten Zeitpunkt entfernte er sich freiwillig vom Krankenhaus. Er wurde von den Carabinieri erneut dorthin gebracht, und nach einem neuerlichen Gespräch mit dem Psychiater verließ er das Krankenhaus.

11. Die Polizisten prüften, ob die Beschwerdeführerin und V. von der Mutter der Beschwerdeführerin beherbergt wurden.

12. Unmittelbar nach dem Verlassen des Krankenhauses begann N.P. die Mutter der Beschwerdeführerin anzurufen und begab sich zu ihr. Als ihm die Beschwerdeführerin sagte, dass sie nicht mit ihm nach Hause gehen wolle, begann er zu schreien und versetzte dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin Fußtritte, bevor er allein nach Hause ging.

13. Am 21. November 2015 begab sich die Beschwerdeführerin erneut zu den Carabinieri in Scarperia, um Anzeige gegen N.P. zu erstatten. Sie wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, Hilfe bei einem Aufnahmezentrum für Frauen, die Opfer von Gewalt sind, in Anspruch zu nehmen.

14. Am 22. November 2015 übermittelten die Carabinieri dem Generalstaatsanwalt Florence die Anzeige der Beschwerdeführerin sowie das Protokoll der Straftaten, derer sich N.P. schuldig gemacht hatte. Sie machten geltend, dass N.P. im Jahre 2010 bereits Gegenstand einer polizeilichen Ermittlung aufgrund vergleichbarer Tatbestände war und in diesem Zusammenhang eine Anordnung erging, mit der es ihm untersagt wurde, sich seiner ehemaligen Lebensgefährtin zu nähern. Sie fügten die Zeugenaussagen und die Erklärungen der Ärzte des Krankenhauses bei, die N.P. untersucht hatten. Die Carabinieri legten dem Staatsanwalt nahe, beim Richter die Anordnung einer Schutzmaßnahme in Ansehung von § 282 (3) der Strafprozessordnung zu beantragen, um N.P. vom Wohnsitz der Familie zu entfernen und ihn daran zu hindern, sich der Beschwerdeführerin, ihrer Tochter und seinen Schwiegereltern zu nähern.

15. Gegen N.P. wurde ein Verfahren wegen Belästigung eröffnet.

16. Binnen etwa vier Monaten wurde keine Ermittlung durchgeführt und keine Schutzmaßnahme vom Richter angeordnet, da der Staatsanwalt beim Richter keine derartige Maßnahme beantragt hatte.

17. Am 3. März 2016 entschied sich die Beschwerdeführerin für die Rücknahme ihrer Anzeige, da sie einschätzte, dass es N.P. dank der Therapie, der er folgte, scheinbar besser ging.

18. Am 11. Mai 2016 wurde die Anzeige zu den Akten gelegt.

II. SEPTEMBER 2017: ZWEITER ANGRIFF DER BESCHWERDEFÜHRERIN

19. Am 1. September 2017 wurde M., das zweite Kind der Beschwerdeführerin und von N.P., geboren.

20. Am 3. September 2017 wachte N.P. inmitten der Nacht auf und findet die Beschwerdeführerin und ihr Kind M. nicht vor. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Mutter ins Krankenhaus begeben, da sie Stillprobleme hatte. Als sie in das Fahrzeug einsteigen wollte, erhielt sie einen Anruf auf ihrem Mobiltelefon von N.P., der schrie und dadurch V.

weckte. Sie begab sich nach Hause, wo sie N.P. vorfand, der völlig aufgelöst war, sodass sie M. ihren Eltern anvertraute.

21. Die Beschwerdeführerin rief die Notrufnummern an. Die Carabinieri aus Ronta begaben sich vor Ort und hörten die Beschwerdeführerin, ihren Bruder, ihre Mutter, die V. zwischenzeitlich abgeholt und zu sich nach Hause mitgenommen hatte, und N.P. an. Sie fertigten ein Protokoll an. Die Beschwerdeführerin gab an, dass sie nicht geschlagen wurde und keine Anzeige erstatten wolle.

22. Am 9. September 2017 sandten die Carabinieri dem Staatsanwalt einen aktualisierten Bericht über die Lage der Beschwerdeführerin. Sie legten dar, dass die Betroffene nicht beabsichtigt, Anzeige zu erstatten.

III. DEZEMBER 2017: EINBEZIEHUNG DER CARABINIERI WÄHREND EINES STREITS

23. Am 31. Dezember 2017 griffen die Carabinieri aus Anlass einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen der Beschwerdeführerin und N.P. auf der Straße ein.

24. In der Folge des Eingriffs der Carabinieri lehnte es N.P. ab, seine Identität anzugeben. Es wurde ein Bericht ausgefertigt und an die Gerichtsbehörde gesandt.

IV. FEBRUAR 2018: DRITTER ANGRIFF GEGEN DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

25. In Anbetracht der Unruhe, in der sich N.P. am 22. Februar 2018 befand, begleitete dieselbe ihn ins Zentrum für mentale Gesundheit. Sein Arzt war nicht anwesend, sodass N.P. von einem anderen Arzt untersucht wurde, der ihm Beruhigungsmittel durch Infusion verabreichte.

26. Im Verlauf des Nachmittags erbat die Beschwerdeführerin den Eingriff der Carabinieri.

27. Bei ihrer Ankunft erklärte die Beschwerdeführerin, dass N.P. völlig aufgelöst nach Hause gekommen sei und sie beschuldigte, das Auto falsch geparkt zu haben, bevor er ihr einen Schlag auf den Kopf versetzte, der Verletzungen an der Nase und im Gesicht verursachte.

28. Als sie ihn aufforderte, dass er sich behandeln lassen solle, begann er, sie anzuschreien, wobei er sich einer Selbstverstümmelung hingab. Er schlug mit dem Kopf gegen die Wand der Küche, um sich zu verletzen.

29. In der Folge versuchte N.P., die Waffen eines Carabinieri an sich zu nehmen.

30. Im Anschluss wurde er in das psychiatrische Diagnose- und Behandlungszentrum Borgo San Lorenzo gebracht, wo er ins Krankenhaus eingewiesen wurde.

31. Die Beschwerdeführerin wurde ins Krankenhaus gebracht, das sie mit einer Arbeitsbefreiung von sieben Tagen verließ.

32. Am 23. Februar 2018 begab sich die Beschwerdeführerin zur Dienststelle der Carabinieri, um Anzeige zu erstatten. Sie wies darauf hin, dass sie im Verlauf des vergangenen Monats Gegenstand von Beleidigungen war, wie „du bist eine unnütze Person, du bist nichts“, wobei sie mehrfach bedroht wurde, wie „ich werde dich umbringen“ oder „ich werde die Kinder umbringen“, wobei er sich gewalttätig gegen unterschiedliche Gegenstände richtete. Sie fügte alle SMS bei, die sie mit N.P. in der Zeit vom 30. März 2016 bis zum 23. Februar 2018 ausgetauscht hatte.

33. Am selben Tag wurden die Carabinieri von den Ärzten des psychiatrischen Diagnose- und Behandlungszentrums informiert, dass im Verlauf der Gespräche mit N.P. und seiner Familie über mehrere Episoden von Misshandlung und häuslicher Gewalt berichtet wurde.

34. Am 26. Februar 2018 verließ N.P. das Krankenhaus mit einer spezifischen Arzneimitteltherapie, die er zu Hause fortsetzen sollte. Ihm wurde eine intermittierende explosive Störung bescheinigt, die unter Kontrolle zu sein schien. Er entschied sich, bei seinen Eltern in Regello zu leben.

35. Am 28. Februar 2018 begab sich die Beschwerdeführerin zu den Carabinieri, um ihre Anzeige zurückzunehmen.

36. Am 2. März 2018 übermittelten die Carabinieri in Scarperia die Anzeige, die zurückgenommen wurde, an den Staatsanwalt in Florence. Ihr wurde das Protokoll der strafbaren Handlungen in Verbindung mit Misshandlungen und Verletzungen beigelegt, die durch N.P. verursacht wurden. Nach dem Verweis auf die unterschiedlichen Einsätze in der Wohnung der Beschwerdeführerin seit 2015 beantragten die Carabinieri beim Staatsanwalt die Bewertung der Notwendigkeit der Veranlassung der Anwendung einer Freiheitsstrafe gegen N.P., um die Beschwerdeführerin und die Kinder zu schützen. Das Protokoll las sich wie folgt:

„In Anbetracht:

- des Verhaltens von N.P., der aufgrund seiner Krankheit periodisch plötzliche und gefährliche Zorn- und Gewaltausbrüche hat, die häufig einen Einfluss auf Frau Landi haben;
- der Notwendigkeit, Frau Landi und ihre minderjährigen Kinder, V, sieben Jahre alt, und M. fünf Jahre alt, zu schützen;
- der Tatsache, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich das gewalttätige Verhalten von N.P. [das sich seit 2010 wiederholt] wiederholt, und der Tatsache, dass es sich gemäß den vorstehenden Ausführungen periodisch wiederholt;
- der Tatsache, dass N.P. am 8. Januar 2010 Gegenstand einer Anzeige bei den Gerichtsbehörden Arezzo wegen Diebstahls, Grabschändung, Beschädigung und Belästigung war. In der Folge dieses Verfahrens erließ der mit den Voruntersuchungen beauftragte Richter eine Anordnung, die es ihm verbot, sich einer Frau namens C.D. zu nähern.

Es wäre denkbar, dass die Gerichtsbehörde den Richter mit der Prüfung der Möglichkeit der Anwendung einer Freiheitsstrafe beauftragt.“

37. Gegen N.P. wurde ein Verfahren aufgrund der strafbaren Handlung von Misshandlungen in der Familie eröffnet (§ 572 des Strafgesetzbuchs).

38. Im April 2018 kehrte N.P. in die Wohnung der Beschwerdeführerin zurück, da Dr. S.D., der N.P. betreute, ihren Aussagen zufolge eine Paarsitzung empfahl, um die Therapie von N.P. zu erleichtern.

39. Während der Ermittlung wurde keine Maßnahme zum Schutz der Beschwerdeführerin und der Kinder eingeleitet.

40. Am 25. Juli 2018 wurde ein psychiatrisches Gutachten von N.P. erstellt. Der Sachverständigenbericht schlussfolgerte, dass die Persönlichkeit von N.P. zwar eine Störung der Impulskontrolle eine bipolare Störung offenbarte, aber zum Zeitpunkt der Tatbestände keine psychotischen Anzeichen vorlagen. Es handele sich um eine Person, die Verhaltensstörungen mit einer lebenslänglichen Neigung zur Impulsivität aufwies, wobei die Untersuchungen eine funktionale Minderung der Kontrolle anormaler und impulsiver Reaktionen zeigten. In Anbetracht der Tatsache, dass das aggressive Verhalten scheinbar immer auf Auseinandersetzungen und Streitigkeiten in der familiären Umgebung zurückgeht und angesichts eines direktbegründenden Verhältnisses zwischen den Merkmalen der Störung und dem Verhalten waren seine Urteilsfähigkeit und sein Willen stark eingeschränkt. In Verbindung mit der sozialen Gefährlichkeit unterstreicht der Sachverständige, dass N.P. sich zwar seiner Probleme bewusst ist, aber eine soziale Gefährlichkeit in Verbindung mit seiner Pathologie aufweise, die ihn zwingt, kontinuierlich einem therapeutischen Programm zu folgen.

V. SEPTEMBER 2018: VIERTER ANGRIFF GEGEN DIE BESCHWERDEFÜHRERIN UND IHRE KINDER UND MORD VON M.

41. Am 14. September 2018 vor dem Abendessen war N.P. vom Lärm, der durch seinen Sohn verursacht wurde, und einem Anruf, der die Beschwerdeführerin betraf, gestört. Er geriet in Wut, packte ihr Mobiltelefon und ging ein Messer holen. Die Beschwerdeführerin ihrerseits nahm die Kinder und flüchtete auf den Balkon.

42. N.P. näherte sich dem Balkon, und nachdem er mit dem Messer auf den Hund eingestochen hatte, packte er V. bei den Haaren schmiss sie gegen die Wand. Er versuchte, M. zu packen, der sich in den Armen seiner Mutter befand. Er kehrte in die Küche zurück, holte ein anderes Messer und warf sich auf die Beschwerdeführerin, auf deren Gesicht und Körper er mit dem Messer einstach. Die Beschwerdeführerin fiel zu Boden und stellte M. auf den Boden. Zu diesem Zeitpunkt stach N.P. mehrmals mit dem Messer auf das Kind ein und verursachte dabei seinen Tod.

43. Am 9. Oktober 2018, im Verlauf der Ermittlung, die dem Mord von M. und dem Mordversuch der Beschwerdeführerin folgte, wurde S.D., der Psychiater von N.P., von den Carabinieri verhört. Mit Verweis auf die Tatbestände des Angriffs im Februar 2018 bezog er sich auf einen „Streit“ zwischen Eheleuten und gab an, dass N.P. nach dieser Auseinandersetzung einige Tage im Zentrum für mentale Gesundheit betreut wurde.

44. N.P. wurde wegen Mordes an seinem Sohn, versuchten Mordes an der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter V. und Misshandlungen, die er der Beschwerdeführerin seit Mai 2010 zugefügt hatte, vor Gericht gestellt. Die Beschwerdeführerin und ihre Tochter V. traten als Nebenkläger ein.

45. Mit einem Urteil vom 24. Oktober 2019 wurde N.P. vom Gericht wegen Mords von M., Mordversuchs gegen die Beschwerdeführerin und Misshandlungen derselben zu einer Gefängnisstrafe von zwanzig Jahren verurteilt. Die gegen V. begangenen Tatbestände wurden hingegen als Körperverletzung subsumiert, die in Ermangelung einer Anzeige nicht strafverfolgt wurde. Das Gericht urteilte, dass das Urteilsvermögen und der Wille von N.P. (*capacità di intendere e volere*) aufgrund seiner psychischen Störungen gemindert waren. Es verurteilte N.P. für die ihnen verursachten Schaden auf einer vorläufigen Grundlage bis zur endgültigen Schadensbestimmung zur Zahlung eines Wiedergutmachungsbetrags von 100 000 Euro an die Nebenkläger.

46. Die Parteien informierten den Gerichtshof nicht über den Weitergang des Verfahrens.

RECHTSRAHMEN UND RELEVANTE INNERSTAATLICHE PRAXIS

I. DAS INNERSTAATLICHE RECHT

A. Die relevanten innerstaatlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Strafrechts nach der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 38 vom 23. April 2009, des Gesetzes Nr. 119 vom 15. Oktober 2013 (außerordentlicher Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen) und des Gesetzes Nr. 69 vom 19. Juli 2019 („roter Code“)

47. Die relevanten Bestimmungen des Strafrechts lauten wie folgt:

§ 572 –Misshandlungen in der Familie

„Jedwede Person, die eine Person seiner Familie, eine Person, mit der sie zusammenlebt oder die ihrer Verantwortung untergeordnet ist und ihr aus erzieherischen Gründen, zur Pflege, der Beaufsichtigung oder für die Ausübung eines Berufs oder einer Kunst anvertraut wird, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft.

Die Strafe wird um maximal die Hälfte erhöht, sofern der Tatbestand im Beisein oder eines Minderjährigen, einer schwangeren Frau oder einer behinderten Person im Sinne

URTEIL LANDI gegen ITALIEN

von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 oder mit Waffen begangen wurde.

Die Strafe wird erhöht, sofern sich der Tatbestand gegen einen Minderjährigen richtete, der das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Führt der Tatbestand zu schweren Körperverletzungen, kann die Gefängnisstrafe vier bis neun Jahre betragen; zieht er schwerste Körperverletzungen nach sich, kann die Gefängnisstrafe sieben bis fünfzehn Jahre betragen; führt er zum Tod, ist eine Gefängnisstrafe von zwölf bis vierundzwanzig Jahren vorgesehen.

Jedwede Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Zeuge von Misshandlungsvorfällen gemäß diesem Artikel ist, wird als ein Opfer der Straftat betrachtet.“

§ 582 – Verletzungen

„Jedwede Person, die einem Dritten eine Verletzung verursacht, die ein physisches oder mentales Gebrechen nach sich zieht, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zehn Jahren bestraft.“

§ 583 – Erschwerende Umstände

„Die Verletzung wird als „schwer“ betrachtet und mit einer Gefängnisstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft, sofern sie insbesondere ein Gebrechen oder eine vorübergehende Arbeitsbefreiung von mehr als vierzig Tagen nach sich zieht.“

§ 612 – Bedrohung

„Jedwede Person, die eine andere Person mit einem unberechtigten Schaden bedroht, wird auf Anzeige der geschädigten Person mit einer Geldbuße bestraft, die bis zu 1 032 Euro betragen kann.

Ist die Bedrohung schwerwiegend oder erfolgt sie in einer der Art und Weisen nach § 339, wird die strafbare Handlung mit einer Gefängnisstrafe von maximal einem Jahr bestraft.

Erfolgt die Bedrohung in einer der Art und Weisen nach § 339 wird die strafbare Handlung mit einer Gefängnisstrafe von maximal einem Jahr bestraft.“

§ 612 (2) – Belästigung

„Jedwede Person, die durch wiederholte Handlungen eine andere Person derart bedroht oder belästigt, dass ein Zustand der Ängstlichkeit oder der fortbestehenden und schwerwiegenden Angst verursacht und eine Befürchtung betreffend ihre Sicherheit oder die Sicherheit eines nahen Angehörigen oder einer Person, mit der sie eine gefühlsmäßige Bindung hat, geweckt wird oder sich dieselbe gezwungen sieht, ihre Lebensgewohnheiten zu ändern, kann mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren und sechs Monaten bestraft werden, es sei denn, die Handlung stellt eine schwerere Straftat dar.

Die Strafe wird verschärft, sofern die Tat von einem Ehepartner einschließlich einem getrennten oder geschiedenen Ehepartner oder einer Person, die mit der geschädigten Person eine gefühlsmäßige Bindung hat oder hatte, oder sofern die Tat mittels eines IT- oder Telematik-Instruments begangen wird.

Die Strafe wird um die Hälfte erhöht, sofern die strafbare Handlung gegen einen Minderjährigen, eine schwangere Frau oder eine behinderte Person nach Artikel 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 oder mit Waffen oder von einer verkleideten Person begangen wurde.

Die Straftat wird auf Anzeige der geschädigten Partei geahndet. Die Anzeige muss binnen einer Frist von sechs Monaten erstattet werden, Ihre Abweisung kann einzig verfahrensrechtlich erfolgen. Die Anzeige kann auf jeden Fall nicht widerrufen werden, sofern die strafbare Handlung durch wiederholte Drohungen in den Fällen nach § 612 Abs. 2 begangen wurde. Die Strafverfolgung erfolgt amtswegig, sofern der Tatbestand gegen einen Minderjährigen oder eine behinderte Person in Ansehung von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 vorliegt oder sofern der Tatbestand mit einer strafbaren Handlung verbunden ist, für die die Strafverfolgung amtswegig eingeleitet wird.“

48. Die relevanten Bestimmungen der Strafprozessordnung lauten wie folgt:

§ 282 (2) – Entfernung vom familiären Wohnsitz

„Mit dem Verweisungsbeschluss ordnet der Richter den [Ehepartner, der ein schadhaftes Verhalten hat], an, den familiären Wohnsitz unmittelbar zu verlassen (...), [wobei es ihm verboten wird], ohne die Genehmigung des Strafverfolgers zurückzukehren oder sich in die Wohnung zu begeben. Jedwede Genehmigung kann bestimmte Besuchsmodalitäten umfassen.

Ist es erforderlich, die Sicherheit der geschädigten Person oder der Angehörigen zu schützen, hat der Richter ebenfalls die Möglichkeit, die beklagte Partei anzuweisen, sich den gewöhnlich von der geschädigten Person besuchten Orten und insbesondere dem Arbeitsort, der ursprünglichen Wohnung der Familie oder der der Angehörigen nicht zu nähern, es sei denn, diese Besuche erweisen sich aus beruflichen Gründen als erforderlich. In diesem Fall schreibt der Richter die relevanten Modalitäten fest, wobei er Beschränkungen vorschreiben kann.

(...)

Werden Strafverfolgungsmaßnahmen für Straftaten nach §§ 570, 571, 572, 582, die sich auf amtswegig strafverfolgte Tatbestände oder erschwerende Tatbestände beschränken, für eine der Straftaten nach §§ 600, 600 (2), 600 (3), 600 (4), 600 (7) 1, 600 (7) 2, 601, 602, 609 (2), 609 (3), 609 (4), 609 (5) und 609 (8) sowie 612 Abs. 2, 612 (2) des [Strafgesetzbuchs] eingeleitet, die gegen einen nahen Angehörigen oder einen Mitbewohner verübt werden, kann die Maßnahme ferner außerhalb der Strafbeschränkungen nach § 280 einschließlich des verfahrensrechtlichen Kontrollmittels nach § 275 (2) Abs. 2 angeordnet werden.“

§ 283 (2) – Verbot, sich den von der geschädigten Person besuchten Orten zu nähern

„1. Der Richter weist [den Ehepartner, der ein schadhaftes Verhalten hat] an, sich den Orten, die gewöhnlich von der geschädigten Person besucht werden, nicht zu nähern oder einen bestimmten Abstand zu diesen Orten oder zur geschädigten Person zu wahren, wobei fernerhin die Anwendung der besonderen Kontrollmethoden nach § 275 (2) Abs. 2 vorgesehen wird.

2. Liegt ein weiterer Schutzbedarf vor, hat der Richter die Möglichkeit, die beklagte Partei anzuweisen, sich bestimmten Orten nicht zu nähern, die gewöhnlich von den nahen Verwandten der geschädigten Person oder von Personen, die mit der

URTEIL LANDI gegen ITALIEN

geschädigten Person leben oder auf jeden Fall mit derselben eine gefühlsmäßige Verbindung aufweisen, besucht werden, oder eine gewisse Entfernung zu diesen Orten oder Personen einzuhalten.

3. Darüber hinaus kann der Richter der beklagten Partei das Verbot auferlegen, sich in irgendeiner Weise mit den Personen nach Abs. 1 und 2 auszutauschen.

4. Sofern die Präsenz [der beklagten Partei] an den Orten nach Absatz 1 und 2 aus beruflichen Gründen oder in Verbindung mit der Wohnung erforderlich ist, schreibt der Richter die Modalitäten vor, wobei er die Möglichkeit hat, Beschränkungen vorzuschreiben.“

§ 362 – Einholung der Information

„Der Generalstaatsanwalt holt Informationen bei Personen ein, die geeignet sind, für die Ermittlung relevante Tatbestände zu melden (...).

Wurden für Straftaten nach § 575 des [Strafgesetzbuchs], im Fall des Versuchs, oder für begangene oder im Fall ihres Versuchs nach §§ 572, 609 (2), 609 (3), 609 (4), 609 (5), 609 (8) und 612 (2) des [Strafgesetzbuchs] oder nach §§ 582 und 583 (5) des [Strafgesetzbuchs], in erschwerenden Strafsachen nach § 576 Abs. 1 Nummer 2, 5 und 5.1 sowie 577 Abs. 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des [Strafgesetzbuchs] Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet, holt der Generalstaatsanwalt Informationen seitens der geschädigten Person und der Person, die Anzeige erstattete, ein, leitet der Staatsanwalt binnen drei Tagen ab der Eintragung des Protokolls der Straftat das Strafverfahren ein oder legt einen Antrag vor, es sei denn, es liegt eine dringende Notwendigkeit vor, Minderjährige im Alter unter achtzehn Jahren zu schützen oder es handelt sich um Schriftstücke, die auch im Interesse der geschädigten Person Gegenstand des Untersuchungsgeheimnisses sind.“

§ 370 – Unmittelbare Rechtshandlungen und Auftragshandlungen

„1. Der Staatsanwalt veranlasst persönliche sämtliche Ermittlungshandlungen. Er hat die Möglichkeit, die Dienste der Kriminalpolizei in Anspruch zu nehmen, um Ermittlungshandlungen und speziell übertragene Rechtshandlungen einschließlich der Vernehmungen [§§ 375 et 388] und Gegenüberstellungen [§ 364] vorzunehmen, die die beschuldigte Person einzubeziehen, die sich in Freiheit befindet, und im Bedarfsfall die Unterstützung eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen.

2. Sofern sie in Ansehung von Absatz 1 einbezogen wird, hält die Kriminalpolizei die Bestimmungen nach 364, 365 und 373 ein.

2 (2) Handelt es sich um eine Straftat nach § 575 des [Strafgesetzbuchs], im Fall ihres Versuch, oder um eine der Straftaten oder im Fall ihres Versuchs nach §§ 572, 609 (2), 609 (3), 609 (4), 609 (5), 609 (8), 612 (2) und 612 (3) des [Strafgesetzbuchs] oder nach §§ 582 und 583 (5) des [Strafgesetzbuchs], in erschwerenden Strafsachen nach § 576, Abs. 1 Ziffer 2, 5. 1 und 577 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 dieses Gesetzbuchs veranlasst die Kriminalpolizei fristlos die Vollstreckung der vom Generalstaatsanwalt übertragenen Rechtshandlungen.

2 (3) In den Fällen nach Abs. 2 (2) stellt die Kriminalpolizei dem Generalstaatsanwalt fristlos die Ergebnisse der Ermittlung in der Form und in Übereinstimmung mit den Modalitäten nach § 357 Abs. 2 zur Verfügung.

(...)“

§ 384 (2) – Dringende Entfernung vom familiären Wohnsitz

„Die Offiziere und Beamten der Kriminalpolizei sind vorbehaltlich der Genehmigung des Generalstaatsanwalts, die in Schriftform oder mündlich erteilt und in Schriftform oder per E-Mail bestätigt wurde, insofern berechtigt, die dringende Entfernung vom familiären Wohnsitz mit Verbot, sich den gewöhnlich von der geschädigten Person besuchten Orten gegenüber denjenigen anzuordnen, die auf frischer Tat der Verbrechen nach § 282 (2) Abs. 6 gestellt wurden, als Gründe für die Annahme bestehen, dass sich das kriminelle Verhalten wiederholen kann und das Leben und die physische und psychische Gesundheit der geschädigten Person schwerwiegend gefährdet. Die Kriminalpolizei sieht fristlos vor, die Informationspflichten nach Artikel 11 der Gesetzesverordnung Nr. 11 vom 23. Februar 2008, geändert mit dem Gesetz Nr. 38 vom 23. April 2009 und mit den späteren Änderungen zu erfüllen.

Die Bestimmungen nach § 385 ff. dieser Überschrift gelten *mutatis mutandis*. Die Bestimmungen nach § 381 Abs. 3 werden eingehalten. Die mündliche Erklärung der Anzeige wird im Protokoll der Entziehungsmaßnahmen festgehalten.“

B. Die relevanten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

49. Die relevanten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten wie folgt:

Überschrift IX – rechtswidrige Tatbestände

§ 2043 – Entschädigung für einen rechtswidrigen Tatbestand

„Jedweder rechtswidriger Tatbestand, der einem Dritten einen Schaden verursacht, zwingt den betreffenden Täter zur Wiedergutmachung.“

§ 2059 – Nichtfinanzielle Schäden

„Die nichtfinanziellen Schäden sind einzig in den von Rechts wegen vorgesehenen Fällen Gegenstand einer Entschädigung.“

Überschrift IX (2)– Schutzanordnungen

§ 342 (2) – Schutzmaßnahmen gegen den familiären Missbrauch

„Verursacht das Verhalten des Ehepartners oder Lebensgefährten einen schwerwiegenden Schaden für die physische oder moralische Unversehrtheit oder die Freiheit des anderen Lebensgefährten oder Ehepartners kann der Richter (...) im Zuge einer Anordnung eine oder mehrere Maßnahmen nach § 342 (3) anordnen.

Artikel 342 (3) – Inhalt der Schutzmaßnahmen

„Mit einer Anordnung, die in Ansehung von § 342 (2) [angenommen wird], weist der Richter den Ehepartner oder Lebensgefährten, der ein schadhaftes Verhalten hatte, an, dieses Vergalten einzustellen, und beschließt [seine] Entfernung aus der familiären Wohnung (...), [indem ihm im Bedarfsfall untersagt wird], sich den Orten zu nähern, die gewöhnlich von der klagenden Partei besucht werden, wie insbesondere dem Arbeitsort, der ursprünglichen Wohnung der Familie sowie der Wohnung anderer Verwandten oder Personen, und [sich] den Bildungseinrichtungen der Kindes des Paares zu nähern, es sei denn, die Person muss diese Orte aus beruflichen Gründen besuchen (...).

Mit derselben Anordnung legt der Richter (...) die Dauer der Schutzmaßnahme fest, die auf jeden Fall sechs Monate nicht überschreiten darf und auf Antrag der klagenden Partei einzig dann um die zwingend erforderliche Zeit verlängerbar ist, wenn die schwerwiegenden Gründe fortbestehen.

(...) Im Fall von Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Maßnahme kann der Richter eine Anordnung erlassen, mit dem die geeignetsten Umsetzungsmaßnahmen einschließlich [der Einbeziehung] der öffentlichen Gewalt und [der Gesundheitsdienste] festgelegt werden.“

II. DAS RECHT UND DIE INTERNATIONALE RECHTSPRAXIS

Europarat

1. Die Empfehlung Rec(2002)5 des Ministerkomitees vom 30. April 2002

50. Mit seiner Empfehlung zum Schutz von Frauen vor Gewalt rief das Ministerkomitee des Europarats die Mitgliedstaaten insbesondere auf, die innerstaatliche Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die sich auf die größtmögliche Sicherheit und den Schutz für die Opfer, die Unterstützungs- und Hilfsstrukturen, die Anpassung des Straf- und Zivilrechts, die Hebung des öffentlichen Bewusstseins, die Schulung der Personen, die beruflich mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind, die Prävention stützt, einzuführen, zu entwickeln und/oder ggf. zu verbessern.

51. In Verbindung mit der häuslichen Gewalt empfahl das Ministerkomitee den Mitgliedstaaten, sämtliche Gewalthandlungen innerhalb der Familie als Straftat einzustufen, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die es den Gerichtsbehörden zum Schutz der Opfer ermöglichen, Zwischenmaßnahmen einzuleiten, um den Verursacher der Gewalt daran zu hindern, mit dem Opfer in Verbindung zu treten, mit ihm zu kommunizieren oder sich demselben anzunähern, an bestimmten Orten seinen Wohnsitz zu wählen oder diese Orte zu besuchen. Die Mitgliedstaaten werden fernerhin aufgefordert, sämtliche Verstöße gegen die Maßnahmen zu ahnden, die die Behörden dem Angreifer auferlegten, und ein Pflichtprotokoll zu erstellen, damit die Polizei und die medizinischen und sozialen Dienste dieselben Interventionsprogramme einhalten.

2. Die Istanbul-Konvention

52. Die relevanten Bestimmungen des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (die Istanbul-Konvention)), die in Italien am 1. August 2014 wirksam wurde, wurden in der Sache *Kurt gegen Österreich* ([GC], Nr. 62903/15, Ziffer 76-86, 15. Juni 2021) zitiert.

53. GREVIO ist das unabhängige Expert*innengremium, das mit der Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Parteien beauftragt ist. Sie veröffentlicht Berichte, mit denen sie die gesetzgeberischen

und sonstigen Maßnahmen bewertet, die von den Parteien verabschiedet wurden, um die Bestimmungen der Konvention wirksam zu machen. Sie kann ferner unter Umständen allgemeingültige Empfehlungen über Themen und Konzepte der Konvention verabschieden.

54. GREVIO veröffentlichte ihren ersten Basisevaluierungsbericht über Italien am 3. Januar 2020. Die Zusammenfassung weist darauf hin, dass „Italien eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet hat, um die Istanbul-Konvention umzusetzen, was vom tatsächlichen politischen Willen dieses Landes zeugt, der Gewalt gegen Frauen vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Mit einer Reihe aufeinanderfolgender Gesetzesreformen wurde eine breite Auswahl von Regeln und Mechanismen eingerichtet, die die Fähigkeit der Behörden stärken geschaffen, ihre Absichten mit konkreten Aktionen in Übereinstimmung zu bringen, um der Gewalt ein Ende zu setzen (...)“. Die Zusammenfassung weist ferner darauf hin, dass GREVIO eine Reihe anderer Bereiche erfasst hat, in denen Verbesserungen erforderlich sind, um den aus der Istanbul-Konvention erwachsenden Verpflichtungen ganzheitlich gerecht zu werden.

Die nachstehenden Abschnitte dieses Basisevaluierungsberichts sind im vorliegenden Fall relevant:

IV. Schutz und Unterstützung

A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18)

„130. GREVIO fordert die italienischen Behörden auf, neue Lösungen zu entwickeln, die eine übergreifende und koordinierte Antwort auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen bieten, und ihre Umsetzung zu unterstützen, indem geeignete Richtlinien erarbeitet und das betroffene Personal geschult wird. Diese Lösungen sollten auf einer starken Einbeziehung der lokalen Behörden und der Einbeziehung aller betroffenen Parteien einschließlich der Nichtregierungsorganisationen zum Schutz der Frauenrechte und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen umfassen.“

V. Materielles Recht

A. Zivilrecht

1. Zivilprozess und Rechtswege (Artikel 29)

„172. GREVIO fordert die italienischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesetzeslücke in Verbindung mit dem Fehlen tatsächlicher zivilrechtlicher Beschwerden gegen die staatlichen Stellen zu schließen, ganz gleich, ob es sich um die Gerichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle handelt, die gegen ihre Verpflichtung verstießen, die erforderlichen Präventions- und Schutzmaßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß den Anforderungen nach Artikel 29 Abs. 2 der Istanbul-Konvention zu ergreifen.

(...)

179. GREVIO ermutigt die italienischen Behörden lebhaft zur Ergreifung ergänzender Maßnahmen, um:

a) den Zugang der Opfer auf Entschädigung in Zivil- und Strafverfahren zu erleichtern und darüber zu wachen, dass diese Wiedergutmachung schnell gewährt wird und der Schwere des verursachten Schadens Rechnung trägt;

b) Kriterien zu erarbeiten, die die Gewährleistung einer vereinheitlichten Quantifizierung der dem Opfer verursachten Schäden einschließlich insbesondere des Nichtvermögensschadens ermöglichen;

c) den Zugang der Opfer auf die staatliche Entschädigung zu erleichtern und darüber zu wachen, dass diese Entschädigung in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 30 Abs. 2 des Übereinkommens angemessen ist, binnen einer angemessenen Frist in Ansehung von Artikel 30 Abs. 3 des Übereinkommens gewährt wird und die Opfer, die schwerwiegende Körperverletzungen oder Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit erlitten, im Rahmen *jedweder* Form der Gewalt deckt, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.“

VI. Ermittlungen, Strafverfolgungen, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

A. Unmittelbare Intervention, Prävention und Schutz (Artikel 50)

1. Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden und Ermittlungen, die von denselben eingeleitet werden

„217. GREVIO ermutigt die italienischen Behörden, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Opfer fristlos von den speziell geschulten Beamten der Strafverfolgungsbehörden vernommen werden und die die Bearbeitung der Angelegenheiten von Gewalt gegen Frauen durch die Ordnungskräfte eng verbunden ist mit einer auf der Art der Gewalt gegen Frauen gestützten Konzeption, wobei sie sich auf die Sicherheit und die Grundrechte der Frauen und ihrer Kinder orientiert.

(...)

225. GREVIO ermutigt die italienischen Behörden lebhaft:

a) ihre Anstrengungen fortzusetzen, damit die Ermittlungen und Strafverfahren in Verbindung mit genderspezifischen Angelegenheiten der Gewalt schnell durchgeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die zu diesem Zweck eingeleiteten Maßnahmen aufgrund einer geeigneten Finanzierung unterstützt werden;

b) die Haftung der Verursacher geltend zu machen und die Strafjustiz für alle Formen der Gewalt zu garantieren, die Gegenstand des Übereinkommens sind;

c) darüber zu wachen, dass die Strafen, die im Fall der Gewalt gegen Frauen verhängt werden, einschließlich der häuslichen Gewalt der Schwere der strafbaren Handlung Rechnung tragen und den abschreckenden Charakter der Sanktionen bewahren.

Die Fortschritte in diesem Bereich müssen mit geeigneten Mitteln gemessen und aufgrund relevanter Analysen der Bearbeitung der Strafsachen durch die Strafverfolgungsbehörden, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte belegt werden, um zu prüfen, wo Verzerrungen eintreten, und die etwaigen Lücken in der institutionellen Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu erfassen.“

B. Risikobewertung und -verwaltung (Artikel 51)

„233. [Die] GREVIO fordert die italienischen Behörden auf:

a) ihre Risikobewertungs- und -verwaltungsverfahren weiterzuentwickeln und ihre umfassende Verbreitung bei den Dienststellen zu gewährleisten, die an der Bearbeitung von genderbasierten Fällen der Gewalt beteiligt sind;

b) darüber zu wachen, dass die Bewertungen der Risiken in allen relevanten Phasen des Verfahrens insbesondere einschließlich zum Zeitpunkt der Beendigung der

Schutzmaßnahme wiederholt wird und diese Bewertungen die Ansichten und Sorgen berücksichtigen, die von den Opfern zum Ausdruck gebracht werden;

c) darüber zu wachen, dass ihre Bewertungs- und Verwaltungsverfahren der Risiken ein zentrales Element einer dienststellenübergreifenden koordinierten Antwort in allen Fällen der Gewalt gegen Frauen einschließlich von Zwangsheiraten und femininen sexuellen Verstümmelungen darstellt, die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallen;

d) die Einrichtung eines Systems in der Form eines Prüfmechanismus familiärer Tötungsdelikte ins Auge zu fassen, um alle Fälle von Tötungsdelikten zu analysieren, die auf dem Geschlecht von Frauen basieren, um ihnen in der Zukunft vorzubeugen, die Sicherheit der Frauen zu bewahren und den Grundsatz der Verantwortung sowohl der Täter als auch der verschiedenen Organismen, die mit den Parteien in Verbindung stehen, zu schützen.“

C. Verbots- und Schutzanordnungen im Eilverfahren (Artikel 52 und 53)

„241. Mit der Betonung, dass die Festnahme und Haft im Fall der schwerwiegenden Gewalt die bevorzugte Lösung bleiben müssen, um die Opfer in unmittelbaren Gefahrensituationen zu schützen, fordert GREVIO die Behörden auf:

a) den Grundsatz zu unterstützen, dem zufolge die Opfer häuslicher Gewalt in allen Formen einschließlich der psychologischen Gewalt den Zugang zu dinglichen Verbotsanordnungen haben sollten, und die Opfer jedweder Formen der Gewalt, auf die mit der Konvention verwiesen wird, einschließlich der psychologischen Gewalt und der Formen der Gewalt, die jüngst zur Strafsache gemacht wurden, wie die Zwangsheirat, Zugang zu Beschränkungs- und Schutzanordnungen haben sollten.

b) das abschreckende Potenzial der Schutzmaßnahmen zu bewahren, indem sie ordnungsgemäß angewandt werden und eine schnelle Reaktion der öffentlichen Einrichtungen im Fall der Verletzung gewährleistet wird, wobei darüber zu wachen ist, dass diese Verletzungen geeignete Sanktionen nach sich ziehen.

c) die Rechtsvorschrift zu ändern, die die Sanktion der Verletzungen der zivilrechtlichen Schutzanordnungen einer Klage des Opfers unterordnet.

d) darüber zu wachen, dass die Verbotsanordnungen schnell ergehen, um unmittelbar bevorstehende Gefahrensituationen zu vermeiden, wobei die Weisungs- und/oder Schutzanordnungen ggf. *ex parte* zu erlassen sind.

e) darüber zu wachen, dass keine Lücke im Schutz des Opfers aufgrund des Verfalls einer Verbots-, Weisungs- oder Schutzanordnung eintritt, indem aufeinanderfolgende Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die unmittelbar danach zur Anwendung kommen können.

f) den Praktiken der Zivilgerichte ein Ende zu setzen, die die Gewalt mit Konfliktsituationen gleichstellen und versuchen, die Mediation zwischen dem Opfer und dem Täter zu gewährleisten, anstelle einer Bewertung der Bedürfnisse des Opfers aus Sicht der Sicherheit vorzunehmen.

g) die Praktiken zu verbessern und zu harmonisieren, die die Anwendung anderer Schutzmechanismen wie die Verwarnungen der Polizei und Festnahmen auf frischer Tat betreffen, wobei die vorhandenen Best Practices zugrunde zu legen sind und darüber zu wachen ist, dass diese Maßnahmen jederzeit die Wahl des Opfers berücksichtigen. Die Fortschritte in diesem Bereich sollten Gegenstand einer aufmerksamen Analyse und Überwachung sein, für die eine geeignete Datensammlung hinzugezogen wird, die insbesondere die Anzahl der vorsorglichen Maßnahmen, ganz

gleich ob es sich um beantragte oder gewährte Verbote, Schutzmaßnahmen, Weisungen oder Verwarnungen handelt, ob sie auf Antrag oder Veranlassung der Behörden ergangen sind, die Gründe, aus denen sie nicht gewährt wurden, die Art der Straftat, die durchschnittliche Frist für ihre Ausfertigung, ihre Dauer, die Häufigkeit ihrer Verletzungen und die Folgen einer derartigen Verletzung verdeutlicht. Die Ergebnisse einer derartigen Überwachung und dieser Analysen sollten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.“

D. Ermittlungen

E. Verfahren auf Antrag und von Amts wegen (Artikel 55)

„243. Artikel 55 Abs. 1 der Istanbul-Konvention legt den Parteien die Verpflichtung auf, darüber zu wachen, dass die Ermittlungen über eine gewisse Anzahl von Straftatenkategorien nicht allumfänglich vom Bericht oder von der vom Opfer eingereichten Strafanzeige abhängt und alle anhängigen Verfahren weitergeführt werden können, auch wenn das Opfer seine Strafanzeige zurücknahm.

244. Auch wenn sich die italienischen Gesetze für die Mehrzahl der betreffenden Formen der Gewalt dieser Forderung unterordnen, ist dies für zwei Arten von Straftaten nicht zutreffen. Die erste ist die Straftat der einfachen Körperverletzung, die mit § 582 Abs. 2 des [Strafgesetzbuch] reglementiert wird. Anlässlich der Ratifizierung des Istanbul-Übereinkommens formulierte Italien keinen Vorbehalt, der das Land von der Verpflichtung befreit hätte, sämtliche physische Gewalthandlungen gegen Frau einschließlich geringfügiger Straftaten amtswegig Ermittlungen und Strafverfolgungen unterzuordnen. Bei der zweiten handelt es sich um die Straftat der sexuellen Gewalt, die mit § 609 (2) des [Strafgesetzbuchs] reglementiert wird. Die sexuelle Gewalt kann einzig aufgrund der Strafanzeige des Opfers Gegenstand der Strafverfolgung sein, es sei denn, die Gewalt wird durch erschwerende Umstände nach § 609 (7) Abs. 2 dieses Gesetzbuchs gekennzeichnet. Sexuelle Gewalt gegen Kinder oder durch einen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist in diesem Sinne beispielsweise nicht Gegenstand von Strafverfolgungen, die von Amts wegen eingeleitet werden.

245. GREVIO fordert die italienischen Behörden auf, ihre Gesetzgebung zu ändern, um sie mit den Regeln in Verbindung mit den Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen nach Artikel 55 Abs. 1 der Istanbul-Konvention insbesondere in Verbindung mit Straftaten der physischen und sexuellen Gewalt in Übereinstimmung zu bringen.“

F. Schutzmaßnahmen (Artikel 56)

„246. GREVIO nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass in Italien zahlreiche Maßnahmen verabschiedet wurden, um sich mit der Verpflichtung gemäß Artikel 56 des Übereinkommens in Übereinstimmung zu bringen und Schutzmechanismen für die Opfer während der Gerichtsverfahren einzurichten. Eine gewisse Anzahl dieser Maßnahmen wurden in der Folge der Verkündung des Gesetzes Nr. 119/2013 verabschiedet. Andere wiederum wurden im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2012/29/EU angenommen, die die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten beinhaltet. Diese Maßnahmen wurden darüber hinaus durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte verstärkt, und Richtlinien wurden vom Obersten Rat der Richterschaft erarbeitet, um den Gerichten ihre Bedeutung in Erinnerung zu rufen, um sicherzustellen, dass Opfer von mit dem Geschlecht begründeter Gewalt vor Einschüchterungen, Repressalien und der wiederholten Viktimisierungen geschützt werden.

247. GREVIO wurde jedoch von Juristen informiert, dass auf Ebene der anzuwendenden Rechtsvorschriften und der Praktiken der Gerichte Lücken

fortbestehen, was für die Opfer mit einem zusätzlichen Schaden verbunden sein kann. Dies hängt von der Tatsache ab, dass die Verpflichtung zur Information des Opfers nicht im Rahmen aller Sicherungsmaßnahmen und aller Umstände und Etappen des Verfahrens zur Anwendung kommen, in denen sie nicht weiter wirksam sind, was bedeutet, dass die Opfer in bestimmten Fällen nicht informiert werden können, sobald sich der Täter nicht mehr in Haft befindet. GREVIO stellt fest, dass die relevante Rechtsregel die Übermittlung von Informationen auf einen ausdrücklichen Antrag des Opfers bedingt, was als eine übermäßige Beschränkung des Anwendungsgebiets der Verantwortung der Behörden betrachtet werden könnte, darüber zu wachen, dass die Opfer zumindest in den Fällen informiert werden, in denen die Opfer oder die Familie gefährdet sein könnten, da der Täter in Ansehung von Artikel 56 Buchst. b der Konvention auf der Flucht ist oder vorübergehend oder endgültig freigelassen wurde. GREVIO merkt darüber hinaus aus, dass die Behörden unabhängig vom Wortlaut der anzuwendenden Regeln verpflichtet sind, darüber zu wachen, dass eine Bewertung der Gefahr für Leib und Leben, der Schwere der Lage und der Gefahr von wiederholter Gewalt in allen Phasen des Verfahrens in Ansehung von Artikel 51 Abs. 1 des Übereinkommens vorgenommen wird. Sie verweist folglich auf die Erwägungspunkte, die weiter oben in diesem Bericht in Verbindung mit diesem Artikel dargelegt werden.

250. [Die] GREVIO legt den italienischen Behörden nahe, Maßnahmen einzuleiten, um:

a) sicherzustellen, dass die Opfer unabhängig von ihrer ausdrücklichen Erklärung, insbesondere im Fall von Änderungen der Maßnahmen, die für ihren Schutz bestimmt sind, derartige Informationen erhalten zu wollen, für ihren Schutz und den Schutz ihrer Familie vor Einschüchterung, Repressalien und wiederholter Viktimisierung relevante Informationen erhalten.

b) den Zugang der Opfer zu den vorhandenen Schutzmechanismen zu fördern, die dafür bestimmt sind, ihre Zeugenaussagen unter geeigneten Bedingungen zu garantieren, indem insbesondere die betroffenen Berufsgruppen und vornehmlich die Richter in Bezug auf den traumatisierenden Charakter der mit dem Geschlecht begründeten Gewalt und die besonderen Bedürfnisse der Opfer im Verlauf der Gerichtsverfahren aufmerksam gemacht werden und in die erforderlichen Mittel wie IT-Ausstattungen und geeignete Gerichtssäle investiert wird, um diese Mechanismen in allen Ländern für die Opfer weitestgehend zugänglich zu machen.

c) einen Ansatz zu integrieren, der der Art der Gewalt gegen Frauen in allen neuen Initiativen, die darauf ausgerichtet sind, Beistands- und Unterstützungsdienste für Frauen, die Opfer krimineller Handlungen sind, während der Gerichtsverfahren einzurichten und/oder zu entwickelt, eine besondere Bedeutung beimisst.“

55. Am 1. Dezember 2019 reichte die italienische Regierung ihre Kommentare in Beantwortung der Basisevaluierung von GREVIO ein. Die Kommentare betreffen ausdrücklich Vorschläge sprachlicher Überarbeitungen.

RECHTSLAGE

I. ÜBER DIE ANGEFÜHRTE VERLETZUNG VON ARTIKEL 2 DER KONVENTION

56. Die Beschwerdeführerin beklagt sich insofern über einen Verstoß der innerstaatlichen Behörden gegen ihre positive Verpflichtung, die sich aus Artikel 2 der Konvention ergibt, als sie es unterlassen hätten, die für den Schutz ihres Lebens und des Lebens ihres Kindes erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden. Sie beruft sich auf Artikel 2 der Konvention, die in ihren relevanten Teilen wie folgt lautet:

„1. Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.“

A. Über die Zulässigkeit

1. Thesen der Parteien

57. Die Regierung beruft sich darauf, dass die Antragstellerin die innerstaatlichen Rechtswege nicht ausschöpfte, wobei darauf verwiesen wird, dass sie zu keinem Zeitpunkt bei den innerstaatlichen Gerichten die Bestätigung beantragte, dass sie Gegenstand einer Verletzung ihrer Rechte war. Mit der Bezugnahme auf das Urteil des Revisionsgerichtshof, der in vereinigten Kammern entschied, legt sie dar, dass die innerstaatlichen Gerichte eine Verletzung der Menschenrechte bestätigen und aus diesem Grund eine gerechte Wiedergutmachung der Schäden gewähren können (beispielsweise Schäden in der Folge eines Verkehrsunfalls), die jedweder Person verursacht wurden, deren Rechte verletzt wurden.

58. Darüber hinaus schätzt sie ein, dass die Beschwerdeführerin die innerstaatlichen Rechtswege nicht ausgeschöpft habe, da sie ihre Anzeigen gegen N.P. zurücknahm, gegen die Einstellung der 2015 erstatteten Anzeige keinen Widerspruch einlegte und in Ansehung von §§ 342 (2) und 342 (3) des Bürgerlichen Gesetzbuchs beim Zivilrichter keine Schutzmaßnahmen beantragte.

59. Die Beschwerdeführerin weist die Regierung darauf hin, dass sie nicht nachgewiesen habe, dass die internen Rechtsbehelfe auszuüben waren. Sie macht geltend, dass die Verurteilung von N.P. zu einer Gefängnisstrafe von zwanzig Jahren die Verletzung von Artikel 3 der Konvention nicht aufheben kann. Darüber hinaus merkt sie an, dass die Stellungnahmen der Regierung über die Rücknahme der Anzeige und die Schutzmaßnahmen die Hauptsache und nicht die Frage der Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege betreffen.

2. *Einschätzung des Gerichtshofs*

60. In Verbindung mit dem ersten Teil der Einrede stellt der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführerin mit der Einreichung einer Schadensersatzklage gegen die Behörden vor den Zivilgerichten, wie von der Regierung betont wurde, die Wiedergutmachung des nichtfinanziellen Schadens hätte erlangen können, der ihr verursacht wurde. Ferner stellt sie fest, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Strafverfahrens gegen N.P. nicht als Nebenklägerin eintrat (Ziffer 43 weiter oben).

61. Er merkt an, dass die Beschwerdepunkte der Beschwerdeführerin insbesondere den Ausfall des als Beklagter eintretenden Staates, Schutz- und Beistandsmaßnahmen für sie und ihre Kinder aufgrund der familiären Gewalt einzuleiten, die durch ihren Lebensgefährten ausgeübt wurde, und die Tatsache, dass die Behörden in der Folge ihrer Anzeigen keine tatsächliche Ermittlung einleiteten, betrifft.

62. Sie schätzt ein, dass diese Einrede unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Urteils *Kurt gegen Österreich* ([GC], Nr. 62903/15, Ziffer 109, 15. Juni 2021) zu bewerten ist, wobei eine Unterscheidung zwischen Rechtsbehelfen, die darauf abzielen, Abhilfe in Verbindung mit den bereits begangenen Verletzungen zu schaffen, und Rechtsbehelfen, die die Vermeidung zukünftiger Verletzungen betreffen, vorzunehmen ist.

63. Der Gerichtshof merkt an, dass der Gegenstand der Beschwerde in erster Linie die Klärung der Frage betrifft, ob die Behörden die erforderliche Sorgfalt walten ließen, um die Gewalthandlungen gegen die Beschwerdeführerin und ihre Kinder zu vermeiden. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Bestimmungen, auf die sich die Regierung beruft (vgl. Ziffer 57 weiter oben), das Ziel verfolgten, Abhilfe in Verbindung mit den bereits begangenen Verletzungen zu schaffen. Auch wenn es der Richtigkeit entspricht, dass die Beschwerdeführerin, indem sie mit ihrer Tochter im Rahmen des gegen N.P. wegen Mords und versuchten Mords eingeleiteten Strafverfahrens als Beschwerdeführerin eintritt, wurde der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter vorläufig ein Betrag in Höhe 100 000 Euro zur Wiedergutmachung des durch N.P. verursachten Schadens zu gewähren, schätzt der Gerichtshof ein, dass eine zu einem späteren Zeitpunkt vor den Zivilgerichten anhängig gemachte Schadensersatzklage gegen die beteiligten Behörden der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre Beschwerdepunkte, die in Ansehung von Artikel 2 der Konvention geprüft wurden, naturgemäß keine Wiedergutmachung bietet. Auf jeden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass in der Sache nichts darauf hindeutet, dass der Rechtsbehelf im Zivilprozess, der von der Regierung erwähnt wird, von der Beschwerdeführerin hätte eingereicht werden können, um die Haftung des Staates und insbesondere des Justizsystems aufgrund des Verstoßes gegen die positive Verpflichtung geltend zu machen, ihr Leben und das Leben ihrer Kinder im Rahmen häuslicher Gewalt zu schützen und eine Anerkennung der Gewalt sowie eine angemessene Wiedergutmachung zu erlangen.

Diesbezüglich weist der Gerichtshof darauf hin, dass GREVIO mit ihrem Bericht über Italien (vgl. Ziffer 65 weiter oben) die italienischen Behörden aufgefordert hatte, die Gesetzeslücke in Verbindung mit dem Nichtvorhandensein tatsächlicher Rechtsbehelfe im Zivilprozess gegen sämtliche Behörden, die gegen ihre Pflicht verstoßen, die auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt erforderlichen Prävention- und Schutzmaßnahmen zu schließen. Unter diesen Bedingungen schätzt der Gerichtshof ein, dass der Beschwerdeführerin kein Rechtsweg im Zivilprozess offenstand, der auszuschöpfen war, um den Verstoß des Staates geltend zu machen. Aus diesem Grund weist sie den ersten Teil der Einrede der Regierung ab.

64. In Bezug auf den zweiten und dritten Teil der Einrede und die Tatsache, die Beschwerdeführerin habe die Rechtsbehelfe nicht genutzt, die ihr mit dem innerstaatlichen Recht insbesondere nach §§ 342 (2) und 342 (3) des Bürgerlichen Gesetzbuchs geboten werden, und sie habe ihre Anzeigen zurückgenommen (Ziffer 59 weiter oben) schätzt der Gerichtshof ein, dass diese Einreden im engeren Sinne keine Ausschöpfungsfrage der innerstaatlichen Rechtsbehelfe betrifft, da die relevanten Bestimmungen das Ziel verfolgten, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Demgemäß schätzt er ein, dass diese Fragen insofern eher die Hauptsache betreffen, als sie sich auf die Fähigkeit des Rechtsrahmens, der Beschwerdeführerin und ihren Kindern einen ausreichenden Schutz zu bieten, sowie auf eine Sorgfaltspflicht, die den Behörden oblag, beziehen. Ausgehend davon beschließt sie, diese Fragen in der Hauptsache zu verbinden und sie in Ansehung von Artikel 2 der Konvention zu prüfen (*Kurt*, wie oben, Ziffer 109).

65. Mit der Feststellung, dass dieser Beschwerdepunkt nicht offenkundig aus einem anderen Grund nach Artikel 35 der Konvention unbegründet und unzulässig ist, wird er vom Gerichtshof für zulässig erklärt.

B. Über die Hauptsache

1. Einlassungen der Parteien

a) Die Beschwerdeführerin

66. Die Beschwerdeführerin weist eingangs darauf hin, dass Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, den Inhalt ihrer Erklärungen aufgrund ihrer prekären Situation und ihres Unterwerfungszustands häufig herunterspielen. Die Betroffene selbst zeigte N.P. wiederholt an, sich dann aber entschieden, die Anzeigen zurückzuziehen.

67. Im vorliegenden Fall lagen mehrere Anzeichen und Beweise vor, die die Behörden hätten veranlassen müssen, eine Entscheidung zu treffen oder zumindest zu befürchten, dass N.P. eine nicht wiedergutzumachende Handlung begeht.

68. Die Beschwerdeführerin erstattete mehrere Strafanzeigen, aber keine der Behörden nahm die Lage ernst, sodass ein Kontext der Straffreiheit

entstand, der die Wiederholung seiner Gewalthandlungen durch N.P. gegen die Betroffene begünstigte (*Talpis gegen Italien*, Nr. 41237/14, § 117, 2. März 2017, und *Halime Kılıç gegen Türkei*, Nr. 63034/11, Ziffer 99, 28. Juni 2016). Auch wenn die italienischen Behörden auf die Gefährlichkeit von N.P. hingewiesen wurden, ergriffen sie nicht die erforderlichen und für den Schutz des Lebens der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder erforderlichen Maßnahmen. Sie kannten die Gefährlichkeit von N.P. und die sich daraus für seine Familie ergebende Gefahr und hätten sie kennen müssen.

69. Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, zwei Mal Anzeige erstattet zu haben und zwischen 2015 und 2018 Gegenstand von vier Angriffen gewesen zu sein, bevor N.P. den Mord ihres Sohnes und den versuchten Mord gegen sie beging. Die Behörden waren fernerhin auf dem Laufenden der Vorgeschichten des gewalttätigen Verhaltens von N.P. gegenüber seiner ehemaligen Lebensgefährtin: Er hatte eine Verbotsanordnung erhalten, die ihm verbot, sich seiner vorhergehenden Lebensgefährtin zu nähern.

70. Die Beschwerdeführerin merkt an, dass die Carabinieri zwischen 2015 und 2018 dem Staatsanwalt die besorgniserregende Lage gemeldet hatten, in der sie sich befand, und die Möglichkeit erwogen hatten, die Notwendigkeit der Beantragung einer Sicherungsmaßnahme sowie im Februar 2018 eine Freiheitsstrafe beim Richter zu beantragen. Sie betont, dass auch bei Vorliegen offenkundiger Anzeichen für die sie bedrohende Gefahr keine Maßnahme eingeleitet wurde.

71. Nach der Episode, zu der es im Februar 2018 kam, wurde die Straftat als Misshandlung in der Familie subsumiert (Ziffer 37 weiter oben). Ausgehend davon schätzt die Beschwerdeführerin ein, dass der Staatsanwalt die Schwere der Lage unterschätzt und keine geeigneten Maßnahmen eingeleitet habe, um ihr Leben und das ihrer Kinder zu schützen, da sie der Auffassung ist, dass N.P. hätte strafverfolgt werden müssen, auch wenn sie ihre Anzeige zurückgenommen hatte.

72. Auch wenn das Recht dem Staatsanwalt insbesondere die Möglichkeit bot, die Untersuchungen zu vertiefen und den Richter aufzufordern, Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wurde nichts getan. Die Staatsanwälte, die beauftragt waren, die Anzeigen der Beschwerdeführerin zu prüfen, hätten die Gefahr konkret bewerten und die N.P. vorgeworfenen Strafhandlungen subsumieren und analysieren müssen, sodass eine vertiefte Weiterführung des Verfahrens hätte erfolgen müssen.

b) Die Regierung

73. Die Regierung macht geltend, dass die Behörden nicht vorhersehen konnten, dass N.P. zur Tat schreiten würde, zumal die Beschwerdeführerin selbst die Entscheidung getroffen hatte, weiterhin mit ihm zu leben, und die von ihr eingereichten Anzeigen zurückgezogen hatte.

74. Nach Auffassung der Regierung verleitet ein derartiges Verhalten zu der Annahme, dass die Beschwerdeführerin nicht vorhergesehen hatte, dass

ihr Lebensgefährte einen Mord begeht. Die Tragödie, die die Betroffene erlebte, kann nicht als eine Verletzung ihrer Menschenrechte betrachtet werden, für die der Staat verantwortlich wäre, da die Behörden (die Polizei, die Gendarmerie) N.P. nicht daran hindern konnten, das Kind der Beschwerdeführerin zu töten und zu versuchen, weitere niederträchtige Verbrechen zu begehen.

75. Im Verlauf des Zeitraums zwischen Februar und September 2018 war die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und N.P. friedlich und wurde keine Episode häuslicher Gewalt gemeldet.

76. Zudem wurde N.P. vom öffentlichen Gesundheitsdienst betreut, der es ihm ermöglichte, sich zu behandeln.

77. Darüber hinaus macht die Regierung geltend, dass die Sache *Talpis* (wie oben), auf die sich die Beschwerdeführerin beruft, nicht relevant ist.

2. *Einschätzung des Gerichtshofs*

a) **Allgemeingültige Grundsätze**

78. Die positive Verpflichtung nach Artikel 2 der Konvention, präventive und umsetzungsfähige Maßnahmen zu ergreifen, um ein Individuum zu schützen, dessen Leben aufgrund krimineller Handlungen eines dritten bedroht ist, wurde erstmals in der Sache *Osman gegen Großbritannien* erwähnt (28. Oktober 1998, Ziffer 115-16, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1998-VIII). Gemäß diesem Urteil sind die Behörden, die wissen oder hätten wissen müssen, dass aufgrund krimineller Handlungen eines Dritten unmittelbare und gegenständliche Gefahr für das Leben eines bestimmten Individuums besteht, oder hätten dies wissen müssen, verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnisse sämtliche Maßnahmen einzuleiten, die angemessen erwartet werden können, um diese Gefahr zu vermeiden.

Der Anwendungsbereich und der Inhalt dieser Verpflichtung im Kontext der häuslichen Gewalt wurden jüngst in der Sache *Kurt gegen Österreich* ([GC], Nr. 62903/15, Ziffer 157-189, 15. Juni 2021) geklärt. Sie können wie folgt zusammengefasst werden (*ibid.*, Ziffer 190):

a) Die Behörden müssen unmittelbar auf die mutmaßlichen Sachverhalte häuslicher Gewalt reagieren.

b) Werden ihnen derartige mutmaßliche Sachverhalte zur Kenntnis gebracht, sind die Behörden verpflichtet festzustellen, ob unmittelbare und gegenständliche Gefahr für das Leben des oder der Opfer häuslicher Gewalt besteht, die erfasst wurden, wobei sie zu diesem Zwecke eine Risikobewertung vornehmen müssen, die unabhängig, proaktiv und allumfänglich ist. Sie sind bei der Bewertung des tatsächlichen und unmittelbaren Charakters des Risikos verpflichtet, den besonderen Kontext von Sachen der häuslichen Gewalt ordnungsgemäß zu berücksichtigen.

c) Macht diese Bewertung eine unmittelbare und gegenständliche Gefahr für das Leben eines Dritten deutlich, sind die Behörden verpflichtet,

präventive und umsetzungsfähige Maßnahmen einzuleiten. Diese Maßnahmen müssen geeignet und auf Ebene des nachgewiesenen Risikos angemessen sein.

b) Anwendung der Grundsätze im vorliegenden Fall

79. Der Gerichtshof merkt in erster Linie an, dass im Fall der Beschwerdeführerin, Opfer wiederholter häuslicher Gewalt und eines Mordversuchs sowie aufgrund des Todes ihres Sohnes kein Zweifel in der Anwendung von Artikel 2 der Konvention besteht.

80. Der Gerichtshof hält fest, dass der italienische Rechtsrahmen generell geeignet war, um einen Schutz vor Gewalthandlungen zu bieten, die von Privatpersonen in einer bestimmten Sache begangen werden. Er merkt ferner an, dass eine Reihe juristischer und umsetzungsfähiger Maßnahmen im italienischen Rechtssystem verankert ist (Ziffer 47-53 weiter oben), sodass die betreffenden Behörden in Anbetracht des Risikoniveaus (tödlich) eine ausreichende Auswahl geeigneter und angemessener Möglichkeiten hatten.

81. Um zu prüfen, ob die Behörde die Verpflichtungen nach Artikel 2 auf dem Gebiet häuslicher Gewalt erfüllt haben, muss der Gerichtshof folglich analysieren: i) ob die italienischen Behörden eine unmittelbare Antwort auf den mutmaßlichen Sachverhalt der häuslichen Gewalt erteilt haben, ii) ob sie nach dem Vorliegen einer unmittelbaren und gegenständlichen Gefahr für das Leben der Beschwerdeführerin [und ihrer Kinder] gesucht haben, indem eine unabhängig, proaktive und allumfängliche Bewertung des Risikos angefertigt und dem besonderen Kontext von Sachen der häuslichen Gewalt Rechnung getragen wurde, iii) ob die Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass für das Leben der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder unmittelbare und gegenständliche Gefahr ist und iv) ob die Behörden unter den Umständen in dieser Sache geeignete präventive Maßnahmen einleiteten.

i. Über die Frage, ob die Behörden unmittelbar auf die mutmaßlichen Sachverhalte der häuslichen Gewalt reagierten

82. Der Gerichtshof merkt an, dass zwar die Carabinieri fristlos auf die Anzeige der Beschwerdeführerin, die 2015 eingereicht wurde, reagierten und anlässlich der Auseinandersetzungen und gewalttätigen Episoden einschritten, die Staatsanwälte hingegen, die wiederholt von den Carabinieri unterrichtet wurden, untätig geblieben sind. In der Folge der Erstattung der ersten Anzeige im Jahre 2015 und unbeschadet der Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Belästigung wurden binnen vier Monaten keine Ermittlungen durchgeführt; der Beschwerdeführerin wurde trotz des begründeten Antrags, den die Carabinieri, die Zeugen der Todesdrohungen waren, an die Staatsanwaltschaft sandten, zu keinem Zeitpunkt zugetragen, dass auf gerichtlichem Weg eine Schutzmaßnahme beantragt wurde.

83. Aus diesem Grund stellt der Gerichtshof fest, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die erste Anzeige zu den Akten zu legen, obwohl keine Ermittlungshandlung ausgeführt wurde und die Beschwerdeführerin und ihre Familie zu keinem Zeitpunkt vernommen wurden, auf der Rücknahme der Anzeige durch die Betroffene basierte, ohne dabei in Erwägung zu ziehen, dass es sich nicht um eine einmalige Episode, sondern um Drohungen handelte, die gegenüber der Beschwerdeführerin immer wieder geäußert wurden, und dass die Betroffene fernerhin Gegenstand physischer Gewalt gewesen war (Ziffer 8 wie oben).

84. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass es nicht zu seinen Zuständigkeiten gehört, an die Stelle der innerstaatlichen Behörden zu treten und an ihrer Stelle eine Auswahl unter den einzuleitenden Maßnahmen zu treffen. Er schätzt jedoch ein, dass der im Jahre 2015 mit der Sache befasste Staatsanwalt in Anbetracht der zahlreichen Elemente, über die die Behörden verfügten, in der Lage hätte sein können, die Strafverfolgungen trotz der Rücknahme der Anzeige aufrechtzuerhalten oder zumindest eine umfassende Ermittlung einzuleiten, bevor sie zu den Akten gelegt wurde (Ziffer 18 weiter oben).

85. Der Gerichtshof merkt fernerhin an, dass im September 2017 nach einem neuen Angriff auf die Beschwerdeführerin und der Übermittlung eines aktualisierten Berichts durch die Carabinieri über die Lage der Betroffenen (Ziffer 22 weiter oben), in dem das gefährliche Verhalten von N.P., der an ernsthaften mentalen Gesundheitsproblemen litt, betont wurde, vom Staatsanwalt keine Ermittlung durchgeführt und keine Maßnahme eingeleitet wurde.

86. Im Jahre 2018 nach dem Angriff der Beschwerdeführerin und dem kurzen Krankenhausaufenthalt von N.P. in einem Zentrum für mentale Gesundheit sandten die Carabinieri eine neuerliche Mitteilung an die Staatsanwälte (Ziffer 36 weiter oben), mit der sie die Gefährlichkeit von N.P., seine mentalen Gesundheitsprobleme und sein Strafregister betonten, die unterschiedlichen Einsätze am Wohnort der Beschwerdeführerin in Erinnerung riefen und die Annahmen einer Freiheitsentzugsmaßnahme beantragen, um die Beschwerdeführerin und ihre Kinder zu schützen. Der Gerichtshof hält fest, dass die Beschwerdeführerin, auch wenn von der Staatsanwaltschaft eine Ermittlung aufgrund des Straftatbestands der Misshandlungen eröffnet und ein Gutachten über den psychologischen Zustand von N.P. beantragt wurde, zu keinem Zeitpunkt vernommen und keine Schutzmaßnahme eingeleitet wurde.

87. Er schätzt ein, dass die Staatsanwälte, deren Aufgabe es war, diese Vorschläge zu bewerten, auch wenn die Carabinieri unabhängig von der Anzeige der Beschwerdeführerin eine Bewertung des unabhängigen, proaktiven und allumfänglichen Risikos veranlassten (vgl. Ziffer 94 weiter unten) und dabei den besonderen Kontext von Sachen häuslicher Gewalt berücksichtigten, indem in Ansehung des mutmaßlichen Vorliegens einer

unmittelbaren und gegenständlichen Gefahr für das Leben der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder Sicherungsmaßnahmen (Ziffer 14 weiter oben) und Freiheitsentzugsmaßnahmen (Ziffer 36 weiter oben) beantragt wurden, mit ihrer unmittelbaren Reaktion auf die mutmaßlichen Sachverhalte häuslicher Gewalt, die von der Beschwerdeführerin formuliert wurden, nicht die erforderliche besondere Sorgfalt walten ließen.

ii. *Die Qualität der Risikobewertung*

88. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass er zum Zwecke des Nachweises, ob die Behörden Kenntnis vom wiederholten Risiko der Gewalthandlungen hätten haben müssen, in einer Reihe von Verfahren die nachstehenden Elemente erfasst und berücksichtigt hat: die Vorgeschichten des gewalttätigen Verhaltens des Täters und die Nichteinhaltung des Wortlauts einer Schutzanordnung (*Eremia gegen Republik Moldawien*, Nr. 3564/11, Ziffer 59, 28. Mai 2013), die Eskalation der Gewalt, die eine ständige Bedrohung für die Gesundheit und die Sicherheit der Opfer darstellt (*Opuz gegen Türkei*, Nr. 33401/02, Ziffer 135-36, EGMR 2009), die wiederholten Hilfeanträge des Opfers im Zuge von Notrufen sowie die formalen Klagen und Bittschriften, die dem Leiter der Polizeidienststelle übermittelt werden (*Bălșan gegen Rumänien*, Az. 49645/09, Ziffer 135-36, 23. Mai 2017). Einige dieser Elemente waren auch in den Umständen dieser Sache vorhanden.

89. Der Gerichtshof stellt fest, dass die zuständigen Behörden in ihrer Gesamtheit mit Ausnahme der Vorschläge, die die Carabinieri den Staatsanwälten unterbreiteten (Ziffer 87 weiter oben) weder ein unabhängiges oder proaktives Verfahren noch eine ganzheitliche Bewertung der Risiken vornahmen. Zu keinem Zeitpunkt stützen sich die Behörden auf ein Bewertungsverfahren der Gefahren in Anbetracht der Situation der Beschwerdeführerin und der ihrer Kinder. Obwohl sie von den Carabinieri über die gewalttätige Vorgeschichte von N.P. unterrichtet worden waren, belegten die Staatsanwälte anlässlich der Bearbeitung der Anzeigen der Beschwerdeführerin nicht, dass ihnen der spezifische Charakter und die Dynamik der häuslichen Gewalt bewusst waren, trotzdem alle Anzeichen und insbesondere das Eskalationsschema der Gewalt gegen die Beschwerdeführerin (und ihre Kinder), die geäußerten Drohungen, die wiederholten Angriffe und die Geisteskrankheit von N.P. vorlagen. Die Behörden schätzten nicht ein, dass die Anzeigen, da es sich um eine Situation der häuslichen Gewalt handelte, einen aktiven Eingriff rechtfertigten. Auch der Psychiater, der N.P. betreute, unterschätzte die Lage, da er den Angriff gegen die Beschwerdeführerin im Jahre 2018 als eine „Auseinandersetzung“ zwischen Eheleuten betrachtete (Ziffer 43 weiter oben). Die Behörden richteten keine Schutzmaßnahmen ein, obwohl sie von den Carabinieri beantragt wurden. Die Risiken der wiederholten Gewalt wurden nicht ordnungsgemäß bewertet oder berücksichtigt.

90. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Behörden gegen ihre Verpflichtung verstoßen haben, eine unmittelbare und proaktive Bewertung des Risikos der Wiederholung der Gewalt gegen die Beschwerdeführerin und die Kinder anzufertigen und umsetzungsfähige und präventive Maßnahmen einzuleiten, um dieses Risiko zu mildern, die Beschwerdeführerin und die Kinder zu schützen und das Verhalten von N.P. zu ahnden. Insbesondere die Staatsanwälte sind in Anbetracht des ernsthaften Risikos der Misshandlungen gegen die Beschwerdeführerin passiv geblieben, und ihre Untätigkeit ermöglichte es N.P., weiterhin ungehindert und ungestraft zu drohen, zu belästigen und anzugreifen (*Volodina gegen Russland*, Nr. 41261/17, Ziffer 91, 9. Juli 2019, und *Opuz*, weiter oben, Ziffer 169-70).

iii. Wussten die Behörden oder hätten sie wissen müssen, dass eine unmittelbare und gegenständliche Gefahr für das Leben des Sohnes der Beschwerdeführerin bestand?

91. In Ansehung der vorstehenden Darlegungen schätzt der Gerichtshof ein, dass die innerstaatlichen Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass eine unmittelbare und gegenständliche Gefahr für das Leben der Beschwerdeführerin und ihre Kinder aufgrund der Gewalttätigkeiten von N.P. bestand und sie verpflichtet waren, das Wiederholungsrisiko derselben zu bewerten und geeignete und ausreichende Maßnahmen für den Schutz der Beschwerdeführerin und ihre Kinder zu ergreifen. Sie kamen dieser Verpflichtung jedoch nicht nach, da sie weder „unmittelbar“, wie dies im Fall häuslicher Gewalt erforderlich ist, nicht zu einem anderen Zeitpunkt reagierten.

iv. Ergriffen die Behörden unter den Umständen in dieser Sache geeignete präventive Maßnahmen?

92. Aus den vorstehenden Gründen schätzt der Gerichtshof ein, dass die Behörden auf der Grundlage der Informationen, die den Behörden zum Zeitpunkt der Tatbestände bekannt waren und die darauf hinwiesen, dass in Anbetracht der mutmaßlichen Sachverhalte der Eskalation der häuslichen Gewalt, die von der Beschwerdeführerin formuliert wurde, und in Anbetracht der mentalen Gesundheitsprobleme von N.P. eine unmittelbare und gegenständliche Gefahr vorlag, dass neue Gewalthandlungen gegen die Beschwerdeführerin und ihre Kinder begangen werden, nicht die erforderliche Sorgfalt unter Beweis stellten. Sie veranlassten keine Bewertung des Letalitätsrisiko, die speziell den Kontext der häuslichen Gewalt und insbesondere die Lage der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder betraf und konkrete präventive Maßnahmen gerechtfertigt hätte, um sie vor einem solchen Risiko zu schützen. In Anbetracht der flagranten Missachtung der Reihe diverser Schutzmaßnahmen, die ihnen direkt zur Verfügung standen, stellten die Behörden, die Schutzmaßnahmen hätten anwenden

können, indem die Kinder- und Sozialhilfe und die Psychologen benachrichtigt werden, keine besondere Sorgfalt unter Beweis, um den gegen die Betroffene und ihre Kinder begangenen Gewalthandlungen vorzubeugen, was zu einem Mordversuch gegen die Beschwerdeführerin und zum Mord von M. führte. Die oben genannten Maßnahmen konnten und mussten von den Behörden in Übereinstimmung mit den italienischen Rechtsvorschriften unabhängig von der Erstattung von Anzeigen und unabhängig von der Tatsache, dass sie zurückgenommen werden, oder von der Änderung der Wahrnehmung des Risikos durch das Opfer (*Kurt*, wie oben, Ziffer 138, 140 und 170) – was auch von GREVIO bei der Prüfung der Übereinstimmung des innerstaatlichen Rechtsrahmens mit Artikel 55.1 der Istanbul-Konvention bestätigt wurde (vgl. Ziffer 54 weiter oben, wo bestätigt wird, dass es in Italien seinerzeit nur zwei Strafdaten gab, die nicht amtswegig strafverfolgt werden konnten).

93. Unter diesen Umständen schlussfolgert der Gerichtshof, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Behörden die erforderliche Sorgfalt unter Beweis stellten. Demgemäß schätzt er ein, dass sie gegen ihre positive Verpflichtung zum Schutz des Lebens der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes verstießen, die sich aus Artikel 2 ergibt.

94. In Anbetracht der vorstehenden Darlegungen schätzt der Gerichtshof ein, dass der zweite und der dritte Teil der Einrede der Nichtausschöpfung abgewiesen werden müssen (Ziffer 57 weiter oben), wobei auf die Verletzung von Artikel 2 der Konvention geschlussfolgert wird.

II. ÜBER DIE ANGEFÜHRTE VERLETZUNG VON ARTIKEL 14 DER KONVENTION IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 2

95. Unter Berufung auf Artikel 14 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 2 macht die Beschwerdeführerin geltend, dass der Mangel eines gesetzlichen Schutzes und einer geeigneten Antwort seitens der Behörden auf die mutmaßlichen Sachverhalte häuslicher Gewalt, die von ihr formuliert wurden, aufgrund ihres Geschlechts als eine diskriminierende Behandlung betrachtet werden kann.

Nach Artikel 14 der Konvention heißt es:

„Der Genuss der in dieser Konvention (...) anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

A. Thesen der Parteien

96. Nach der ausführlichen Darlegung aller Gesetzes über die Bekämpfung häuslicher Gewalt betont die Regierung, dass keine Praxis vorliegt, die durch eine Gleichgültigkeit und Missbrauch gegenüber Frauen

gekennzeichnet ist, da Italien in Übereinstimmung mit genauen und zuverlässigen statistischen Daten, eines der europäischen Länder sei, das auf die geringste Anzahl von Feminizidfällen verweisen kann und auf dem Gebiet der Bekämpfung von Gewalt am meisten fortgeschritten sei.

97. Die Regierung macht geltend, dass die Behörden nicht in der Lage sind, jeder Episode häuslicher Gewalt zu vermeiden (was letztendlich ihr Ziel ist), aber die Tatsache, dass bestimmte Gewaltepisoden auftreten, an sich nicht beweist, dass der Regierung dieses Problem gleichgültig ist.

98. Nach dem Verweis darauf, dass der Gerichtshof die Verletzung von Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 2 und 3 im Urteil *Talpis gegen Italien* (Nr. 41237/14, Ziffer 141-149, 2. März 2017) bestätigte, beruft sich die Beschwerdeführerin darauf, dass der mangelnde Schutz von Opfern häuslicher Gewalt eine Form der Diskriminierung gegenüber Frauen ist. Sie fügt hinzu, dass diese Diskriminierung zwar nicht das Gesetz betrifft, aber auf einer allgemeinen Haltung der Behörden basiert und als eine indirekte Diskriminierung betrachtet wird.

99. Sie merkt an, dass die Lage in Italien trotz der Gesetzesänderungen gemäß den Statistikdaten aus dem Jahre 2014, die vom Nationalen Statistikamt (ISTAT) vorgelegt und mit dem *Talpis*-Urteil (wie oben) zitiert wurden, kritisch bleibt. Auch wenn spezifische Gesetze verabschiedet wurden, um die Diskriminierung gegen Frauen zu bekämpfen, besteht diese Art der Diskriminierungen in der Praxis fort, da die Behörden nach Auffassung der Beschwerdeführerin nicht die für die Bekämpfung häuslicher Gewalt erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

100. Die Betroffene betont, dass die Behörden unbeschadet der Verabschiedung mehrerer Gesetze, die es ermöglichen, den Opfern einen Schutz zu bieten, bei Vorliegen von Anzeichen, die das offenkundige unmittelbare Bestehen eines Angriffs vorhersagen lassen, keine wirksamen Maßnahmen einleitet und weiterhin Ermittlungen durchführt, wobei sie sich auf Kriterien stützt, die nunmehr in Anbetracht des innerstaatlichen und europäischen Gesetzesrahmens überholt sind. Auch wenn es richtig ist, dass Italien zahlreiche Gesetze gegen den Feminizid verabschiedete, stehen diese Gesetze nur auf dem Papier, wenn die Behörden in der Praxis weiterhin gegen Frauen eine Diskriminierung veranlassen, indem beispielsweise die Ermittlungen zum Zeitpunkt der Rücknahme der Anzeigen eingestellt werden, obwohl die Straftaten amtswegig strafverfolgt werden können.

B. Einschätzung des Gerichtshofs

101. Die relevanten Grundsätze, die erstmals mit dem *Opuz*-Urteil dargelegt wurden (weiter oben, Ziffer 184-91), wurden mit dem *Volodina*-Urteil (weiter oben, Ziffer 109-114) inhaltlich erweitert und können wie folgt zusammengefasst werden:

a) Ein Unterschied in der Behandlung von Personen, die sich in gleichen oder vergleichbaren Lagen befinden, ist diskriminierend, es sei denn, er basiert auf einem objektiven und angemessenen Grund.

b) Eine allgemeingültige Politik, die unangemessene nachteilige Folgen für eine bestimmte Gruppe hat, kann diskriminierend sein, auch wenn sie nicht spezifisch auf diese Gruppe abzielt und keine diskriminierende Absicht besteht. Die Diskriminierung kann fernerhin auf eine Sachlage zurückgehen:

c) Die Gewalt gegen Frauen einschließlich der häuslichen Gewalt eine eine Form der Diskriminierung gegenüber Frauen. Der auch – ungewollte – Verstoß eines Staates gegen seine Verpflichtung zum Schutz von Frauen vor dieser Gewalt wird als eine Verletzung des Rechts derselben auf einen gleichwertigen Schutz des Gesetzes betrachtet.

d) Ein Unterschied in der Behandlung zum Zwecke der materiellen Gleichstellung zwischen Geschlechtern kann sich rechtfertigen und gar vorgeschrieben werden.

e) Insofern, als die Beschwerdeführerin das Vorliegen eines Behandlungsunterschieds nachwies, obliegt es dem als Beklagter eintretenden Staat aufzuzeigen, dass dieser Unterschied gerechtfertigt war. Insofern, als nachgewiesen wurde, dass die häusliche Gewalt Frauen unangemessen berührt, obliegt es dem Staat nachzuweisen, welche Abhilfemaßnahmen er verabschiedet hat, um diesen geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken.

f) Die Art von Elementen, die geeignet sind, die Beweislast zum Nachteil des als Beklagter eintretenden Staates in vergleichbaren Fällen umzukehren, ist nicht vorbestimmt und kann variieren. Diese Elemente können sich aus Berichten von Nichtregierungsorganisationen oder internationalen Beobachtern wie das CEDAW oder aus statistischen Daten, die von den Behörden oder akademischen Einrichtungen stammen, ergeben und nachweisen, dass (i) die häusliche Gewalt hauptsächlich Frauen berührt (ii) und die allgemeine Haltung der Behörden – die sich beispielsweise in der Art und Weise, in der die Frauen aus Anlass der Anzeige von Fällen der häuslichen Gewalt in den Polizeikommissariaten behandelt werden oder in der Passivität der Justiz, sobald den Frauen, die ihr zum Opfer fallen ein wirksame Schutz anzubieten ist, äußert – ein Klima schafft, das Nährboden dieser Gewalt ist.

g) Insofern, als das Vorliegen struktureller Vorurteile nachgewiesen wurde, ist die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet nachzuweisen, dass das Opfer fernerhin die Zielscheibe individueller Vorurteile war. Sind hingegen die Beweise für die diskriminierende Art der Rechtsvorschriften oder der amtlichen Praktiken oder ihrer diskriminierenden Wirkungen unzureichend, kann der Beschwerdepunkt der Diskriminierung einzig unterstützt werden, indem die Parteilichkeit der mit der Sache des Opfers beauftragten Beamten, nachgewiesen wird. In Ermangelung eines solchen Beweises verdeutlicht die Tatsache, dass alle im Einzelfall des Opfers angeordneten oder empfohlenen

Maßnahmen nicht eingehalten wurden, an sich keine scheinbare geschlechtsbasierte diskriminierende Absicht.

102 In der vorliegenden Sache merkt der Gerichtshof an, dass die Beschwerdeführerin wiederholt Opfer von Gewalt durch N.P. war und den Behörden diese Tatbestände bekannt waren. Er stellt jedoch fest, dass die Staatsanwälte weder binnen der vier Monate nach der Erstattung der Anzeige der Beschwerdeführerin noch nach dem Angriff, der 2018 begangen wurde, irgendeine Ermittlung einleiteten, wobei unbeschadet der Anträge der Carabinieri keine Schutzmaßnahme eingeleitet wurde. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Passivität, die den mit der Durchführung der Ermittlung beauftragten Staatsanwälten zuzurechnen ist.

103. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass Italien seit 2017 und der Annahme des *Talpis*-Urteils wie oben Maßnahmen eingeleitet hat, um die Istanbul-Konvention umzusetzen, was vom tatsächlichen politischen Willen dieses Landes zeugt, der Gewalt gegen Frauen vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Wie von der Regierung betont, hat eine seit 2008 verabschiedete Reihe aufeinanderfolgender Rechtssetzungsreformen (insbesondere die Einführung von Schutzmaßnahmen vor familiären Missbräuchen, der strafbaren Handlung der Belästigung, der erschwerenden Umstände für strafbare Handlungen gegen Personen und Minderjährigen, der Maßnahme zur dringenden Entfernung aus der familiären Wohnung) die Einführung zahlreicher Regeln und Mechanismus ermöglicht, die die Fähigkeit der Behörden stärken, ihre Absichten mit konkreten Maßnahmen in Übereinstimmung zu bringen, um der Gewalt ein Ende zu setzen (vgl. Bericht von GREVIO aus dem Jahre 2020, zitiert unter Ziffer 54 weiter oben). Weitere gesetzgeberische Maßnahmen wurden in der Folge auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts verabschiedet (vgl. Ziffer 47-49 wie oben).

104. Der Gerichtshof ist nicht überzeugt, dass es der Beschwerdeführerin gelang, auch nur den Beginn eines Beweises für die Passivität der Justiz, den Frauen, die Opfer der häuslichen Gewalt sind, einen wirksamen Schutz zu bieten (*A. gegen Kroatien*, Nr. 55164/08, Ziffer 97, 14. Oktober 2010), oder den diskriminierenden Charakter der Maßnahmen und Praktiken, die von den Behörden ihr gegenüber angenommen wurden, zu erbringen. Sie brachte keine statistischen Daten oder Stellungnahmen von Nichtregierungsorganisationen ein.

105. Die Beschwerdeführerin führte ferner nicht an, dass die Polizisten sie davon abbringen wollten, gegen N.P. Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten oder gegen denselben eine Zeugenaussage zu machen, oder dass sie in irgendeiner Weise versuchten, ihre Anzeigen zu behindern, die auf die Beantragung eines Schutzes vor den Gewalttätigkeiten abzielten (*A. gegen Kroatien*, wie oben, Ziffer 97, und *a contrario, Eremia*, wie oben, Ziffer 87, und *Munteanu gegen Republik Moldawien*, Nr. 34168/11, Ziffer 81, 26. Mai 2020). Sie meldeten den Staatsanwälten im Gegenteil auch, nachdem sie ihre

letzte Anzeige zurückgenommen hatte, wiederholt die Lage der Betroffenen und beantragten die Annahme von Schutzmaßnahmen.

106. Der Gerichtshof schätzt ein, dass die Staatsanwälte zwar gegen ihre Verpflichtung verstießen, vorbeugende Maßnahmen einzuleiten, die eine reale Aussicht auf die Änderung des tragischen Ausgangs oder zumindest auf Abschwächung des Schadens haben konnten. Unbeschadet der unterschiedlichen Schutzmaßnahmen, die ihnen unmittelbar zur Verfügung standen, stellten die Behörden keine besondere Sorgfalt unter Beweis, um den gegen die Beschwerdeführerin und ihre Kinder begangenen Gewalthandlungen vorzubeugen, die zum Tod von M. führten (Ziffer 101 und 93 weiter oben). Der Gerichtshof schätzt jedoch ein, dass die Untätigkeit der Ermittlungsbehörden im vorliegenden Fall insbesondere in Anbetracht der proaktiven Haltung der Carabinieri nicht als ein Systemausfall betrachtet werden kann.

107. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall keine Elemente vorliegen, die auf den Beweis abzielen, dass die Staatsanwälte, denen der Fall der Beschwerdeführerin bekannt war, in diskriminierender Art oder Absicht gegenüber der Betroffenen selbst gehandelt hätten. Er macht darauf aufmerksam, dass einzig im Fall der verallgemeinerten Ausfälle, die auf eine eindeutige und systemische Unterlassung der innerstaatlichen Behörden zurückgehen, die Schwere, den Umfang und die diskriminierende Wirkung des Problems der häuslichen Gewalt für Frauen zu bewerten, eine Verletzung von Artikel 14 vorliegt.

108. Demgemäß schlussfolgert der Gerichtshof, dass die in dieser Sache geltend gemachten Ausfälle, die auf eine schwerwiegende Passivität der Behörden zurückgehen und zwar zu ahnden sind und im Widerspruch zu Artikel 2 der Konvention stehen und (vgl. Ziffer 101-93 weiter oben), an sich nicht als Zeugnis einer diskriminierenden Haltung seitens der Behörden betrachtet werden können (Ziffer 101 g) weiter oben).

109. In Anbetracht der ihm vorliegenden Elemente und insofern, als er zuständig ist, um über die formulierten mutmaßlichen Sachverhalte zu entscheiden, stellt der Gerichtshof keine scheinbare Verletzung der Rechte und Freiheiten fest, die mit der Konvention und ihren Protokollen zugesichert werden. Daraus geht hervor, dass dieser Beschwerdepunkt offenkundig unzureichend begründet ist und in Ansehung von Artikel 35 Abs. 3 und 4 der Konvention abgewiesen werden muss.

III. ÜBER DIE ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

110. Nach Artikel 41 der Konvention heißt es:

„Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“

A. Nichtvermögensschaden

111. Die Beschwerdeführerin beantragt zur Wiedergutmachung des Nichtvermögensschadens, der ihr nach ihrer Auffassung verursacht wurde, einen Betrag in Höhe von 100 000 Euro (EUR).

112. Die Regierung bestreitet die Ansprüche der Beschwerdeführerin und ist der Auffassung, dass der Gerichtshof im Fall der Verletzung der Konvention die Beträge berücksichtigen müsse, die vom innerstaatlichen Gericht gewährt wurden. Sie merkt diesbezüglich ferner an, dass das Strafgericht Florenz N.P. verurteilte, der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter einen vorläufigen Betrag in Höhe von 100 000 EUR zu zahlen und der Zivilrichter über den endgültigen Wiedergutmachungsbetrag entscheiden wird. Aus diesen Gründen sollte der Gerichtshof keinen Geldbetrag zuweisen, zumal der Nichtvermögensschaden nicht nachgewiesen wurde.

113. Der Gerichtshof schätzt ein, dass die Beschwerdeführerin zweifellos aufgrund der verursachten häuslichen Gewalt, des Mordversuchs gegen sie, des Mords ihres Kindes und des Ausfalls der Behörden im Rahmen ihrer positiven Verpflichtung, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um dieser Gewalt vorzubeugen, Angst und Verzweiflung verspürte. Er stellt ferner fest, dass kein Beweis für die Zahlung irgendeines Betrags an die Beschwerdeführerin in der Folge des beim Gericht in Florence ergangenen Urteils vorliegt. Aus diesem Grund weist er das Argument der Regierung ab, dem zufolge die bereits vom Gericht gezahlten Beträge zu berücksichtigen sind, wobei die innerstaatlichen Gerichte im Fall der allumfassenden Wiedergutmachung im Bedarfsfall die Möglichkeit haben, den vom Gerichtshof gewährten Betrag zu berücksichtigen. Der Gerechtigkeit halber erkennt er der Beschwerdeführerin im Rahmen des verursachten Nichtvermögensschadens einen Betrag in Höhe von 32 000 EUR zu.

B. Kosten und Verfahrenskosten

114. Die Beschwerdeführerin beantragt 14 000 EUR für die Kosten und Auslagen, die ihr im Rahmen des vor dem Gerichtshof eingeleiteten Verfahrens entstanden sind.

115. Die Regierung bestreitet den Antrag der Beschwerdeführerin und betont, dass er nicht nachgewiesen wurde.

116. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein Beschwerdeführer einig insofern die Erstattung seiner Kosten und Verfahrenskosten beanspruchen, als ihre Gegenständlichkeit, ihre Notwendigkeit und der angemessene Charakter dieser Auslagen belegt wurde. Im vorliegenden Fall weist der Gerichtshof den Antrag in Verbindung mit den Kosten und Verfahrenskosten ab, da die Beschwerdeführerin diesbezüglich keinen Beleg in die Verhandlung einbringt.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHIEDET DER
GERICHTSHOF EINSTIMMIG WIE FOLGT:

1. *Erklärung* der Zulässigkeit der Beschwerde in Verbindung mit den Beschwerdepunkten nach Artikel 2 der Konvention und ihrer Unzulässigkeit im Rahmen der weitergehenden Anträge;
2. *Bestätigung*, dass eine Verletzung von Artikel 2 der Konvention vorliegt;
3. *Bestätigung*,
 - a) dass der als Beklagter eintretende Staat der Beschwerdeführerin binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, ab dem dieses Urteil endgültig geworden ist, gemäß Artikel 44 Abs. 2 der Konvention einen Betrag in Höhe von 32 000 EUR (zweiunddreißigtausend Euro) zzgl. sämtlicher Beträge, die auf diesen Betrag im Rahmen der Steuer fällig werden, für den Nichtvermögensschaden zu zahlen hat;
 - b) dass dieser Betrag ab der Beendigung dieser Frist und bis zur Überweisung um einen einfachen Zinssatz entsprechend dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank, der in diesem Zeitraum anwendbar ist, zzgl. drei Prozentpunkte erhöht wird;
4. *Abweisung* aller weitergehenden Anträge auf gerechte Entschädigung.

Geschehen auf Französisch und am 7. April 2022 in Anwendung von Artikel 77 Abs. 2 und 3 der Gerichtsordnung in Schriftform übermittelt.

{signature_p_1}

Renata Degener
Urkundsbeamtin

{signature_p_2}

Marko Bošnjak
Präsident

Diesem Urteil wird in Ansehung von Artikel 45 Abs. 2 der Konvention und 74 Abs. 2 der Gerichtsordnung die Darlegung der nachstehenden gesonderten Meinungsäußerungen von Richter Sabato beigefügt.

M.B.
R.D.

ÜBEREINSTIMMENDE MEINUNGSÄUSSERUNG VON RICHTER SABATO

I. Einführung

1. Ich stimme zugunsten der Gesamtheit der Urteilsbestimmungen und bin mit der Begründung des Urteils *Landi gegen Italien* (*Landi-Urteil*) nahezu uneingeschränkt), dem ich die Darlegung meiner gesonderten Meinungsäußerung beifüge, die der Bedeutung dieses Urteils Rechnung trägt, bei dem es um eines der ersten Urteile des Gerichtshofs handelt (vgl. insbesondere *Y u.a. gegen Bulgarien*, Nr. 9077/18, 22. März 2022, nicht endgültig), das im Bereich der häuslichen Gewalt nach der Annahme des Urteils *Kurt gegen Österreich* ([GC], Nr. 62903/15, Ziffer 157-189, 15. Juni 2021) durch die Große Kammer ergangen ist.

2. In Anbetracht der Tatsache, dass ich allen maßgeblichen Teilen des Urteils beitrete, erscheint es mir einzig erforderlich, einige persönlichen Erwägungen zu bestimmten Teilen der Begründung hinzuzufügen und eine einzige Passage hervorzugeben, mit der ich nicht einverstanden bin, aber die mich aus Gründen, die ich erläutern werden, nicht daran hindert, die Urteilsbestimmungen zu bestätigen.

II. Eine ordnungsgemäß „beschränkte“ horizontale Wirkung von Artikel 2 schützt in einem demokratischen Staat weitestgehend vor häuslicher Gewalt

3. Das *Kurt-Urteil* ebenso wie das *Landi-Urteil* klärte gemäß Ziffer 78 ff, in diesem Kontext der häuslichen Gewalt den Geltungsbereich und den Inhalt der positiven Verpflichtung des Staates nach Artikel 2 der Europäischen Konvention der Menschenrechte („die Konvention“), umsetzungsfähige präventive Maßnahmen einzuleiten, um ein Individuum zu schützen, dessen Leben aufgrund der kriminellen Handlungen eines Dritten bedroht ist, wobei es sich um eine Verpflichtung handelt, die erstmals in der Sache *Osman gegen Großbritannien* formuliert wurde (28. Oktober 1998, Ziffer 115-16, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1998-VIII).

4. Das *Kurt-Urteil* wurde – mit Ausnahme einiger kritischer Äußerungen, die andere Ansätze bevorzugt hätten – als ein Urteil begrüßt, das in Ansehung der Istanbul-Konvention auf eine Verstärkung des Schutz schutzbedürftiger Personen in einem familiären Kontext abzielte und anderen jüngeren Urteil des Gerichtshofs in anderen Kontexten Rechnung trägt (beispielsweise *X u.a. gegen Bulgarien* [GC], Nr. 22457/16, 2. Februar 2021, das - in Übereinstimmung mit dem Ausdruck von Jean-Pierre Marguénaud – das Lanzarote-Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch „mobilisiert“).

5. Zeitgleich bestätigte das *Kurt*-Urteil die Gültigkeit des mit dem *Osman*-Urteil (weiter oben) eingeführten Kriteriums, dem zufolge: a) für die Heranziehung der positiven Verpflichtung nachgewiesen werden muss, dass die Behörden im jeweiligen Augenblick wussten oder hätten wissen müssen, dass eine unmittelbare und gegenständliche Gefahr für ein bestimmtes Individuum aufgrund krimineller Handlungen eines Dritten besteht und b) die Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse einzig verpflichtet sind, angemessen zu erwartenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr zu bannen. Die Große Kammer teilte in diesem Sinne den Ansatz, den bestimmte Autoren als „Beschränkung“ der sogenannten horizontalen Wirkung von Artikel 2 bezeichneten: Die Lehrmeinung der positiven Verpflichtung, die es dem Gerichtshof ermöglicht, den Schutz der Konvention auf bestimmte interindividuelle Beziehungen zu erweitern, erfordert naturgemäß Beschränkungen – die vom Gerichtshof zu klären ist - welche eng mit der Rolle des Staates in Verbindung mit den Beziehungen zwischen Individuen in einer demokratischen Gesellschaft und der Funktionsweise selbst der Konvention verbunden sind.

6. Auf der Grundlage dieser Prämissen ist es nach meiner Auffassung wichtig, meine vorbehaltlose Zustimmung zur mit dem *Landi*-Urteil gefällten Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, der *Osman-Kurt*-Rechtsprechung getreu zu folgen. Nach meiner Meinung rechtfertigt es sich, die Absätze, die mit Ziffer 90 des *Landi*-Urteils abschließen, zu betonen: An dieser Stelle prüft die Kammer eindeutig die Gründe, aus denen die innerstaatlichen Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass eine Gefahr bevorstand, die nicht nur „gegenständlich“, sondern auch „unmittelbar“ für das Leben der Beschwerdeführerin und ihre Kinder war.

7. Es scheint mir gemäß dieser Begründung völlig eindeutig, dass – auch wenn auf der einen Seite „die Unmittelbarkeit der Gefahr“ festzustellen ist (in Übereinstimmung mit dem Kriterium des *Osman*-Urteils), andererseits die „Unmittelbarkeit der Reaktion der Behörden (in Übereinstimmung mit den Erläuterungen des *Kurt*-Urteils – vgl. 78 a) des *Landi*-Urteils zu prüfen ist: wobei die erste Feststellung die zweite nach sich zieht.

8. Auch wenn es der Richtigkeit entspricht, dass das *Landi*-Urteil eine streng auszulegende Konzeption des Begriffs der „unmittelbaren und gegenständlichen Gefahr“ bestätigt, der eine unmittelbare Reaktionsverpflichtung seitens der Behörden nach sich zieht, scheint es mir, dass dieses Urteil die gerechten Kriterien berücksichtigt, die Richter Spano mit seiner teilweise abweichenden Meinungsäußerung vor einigen Jahren in Verbindung mit dem *Talpis*-Urteil (*gegen Italien*, Nr. 41237/14, 2. März 2017) zum Ausdruck brachte, wobei er die nach seiner Meinung richtige Art der Bewertung der „Gegenständlichkeit“ und vor allem „der Unmittelbarkeit“ der Gefahr betonte, was ihn veranlasste zu bestätigen, dass „der Staat [den] Kampf [gegen häusliche Gewalt] nach dem Vorbild anderer öffentlicher Kampagnen, die auf den Schutz des Lebens und die physische Unversehrtheit

seiner Bürger im Rahmen der Rechtsvorschriften und nicht außerhalb derselben zu führen“ (vgl. Ziffer 2-16 und speziell Ziffer 5 der oben genannten Meinungsäußerung in der Übersetzung).

9. Nach meiner Auffassung veranlasste das Urteil der Großen Kammer in der *Kurt*-Sache die Kammer folglich richtigerweise im Rahmen der Prüfung der *Landi*-Sache, sich einer geeigneten Beschränkung der horizontalen Wirkung von Artikel 2 zuzuwenden, um den Schutz vor häuslicher Gewalt im Rahmen der Möglichkeiten in einem demokratischen Staat zu ermöglichen, was nach meiner bescheidenen Auffassung von einem spürbar anderen Ansatz im Vergleich zum *Talpis*-Urteil zeugt.

III. Die Kriterien in Verbindung mit dem Beweis der Diskriminierung im Kontext der häuslichen Gewalt

10. Ein zweiter Teil der Begründung des *Landi*-Urteils, den ich aufgrund seiner Bedeutung begrüßen möchte und dem ich uneingeschränkt beitreten, ist der nach Ziffer 100 bis 108: Mit diesen Absätzen legt die Kammer dar, warum sie der Auffassung ist, dass die Tatbestände in der Sache, auch wenn sie aufgrund des tragischen Ausfalls der Behörden in diesem Fall eine Verletzung von Artikel 2 verdeutlichen, nicht an sich als ein Zeugnis für die diskriminierende Haltung gegenüber Frauen zu betrachten sind, sodass Artikel 14 der Konvention ausgeschlossen werden muss.

11. Meine Kommentare diesbezüglich können sich erneut nicht nur auf die Beziehung zwischen diesen Erwägungen im *Landi*-Urteil und dem Präzedenzfall *Talpis* stützen.

12. Bekanntermaßen wurde das *Talpis*-Urteil (insbesondere – mit ihren gesonderten Meinungsäußerungen im Anhang zu diesem Urteil – durch die Richter Eicke und Spano, jeweils mit Ziffer 14-22 und 17-23 dieser Meinungsäußerungen in der Übersetzung) einerseits, da „die internationalen Elemente, auf die sich die Mehrheit stützt[e], um auf eine Verletzung von Artikel 14 zu schlussfolgern, es nicht ermöglicht[en], ein diskriminierendes Problem innerhalb des Systems zu verdeutlichen“ (vgl. insbesondere die Meinungsäußerung von Richter Spano wie oben, Ziffer 22), und da es schwierig war, das Aufstreben eines verallgemeinerten diskriminierenden Klimas in einem Land zu belegen, das mit dem Urteil *Rumor gegen Italien* (Nr. 72964/10, Ziffer 77) vom 27. Mai 2014 und damit weniger als drei Jahre zuvor ausgeschlossen wurde (genannte Meinungsäußerungen von Richter Eicke, Ziffer 20-23, und von Richter Spano, Ziffer 23), kritisiert.

13. Auch wenn die Kammer mit dem *Landi*-Urteil (Ziffer 102) vor allem die gesetzgeberischen Neuheiten berücksichtigt, die nach dem *Talpis*-Urteil eingeführt wurden, erscheint mir bei der Prüfung der Kritiken gegen das *Talpis*-Urteil und der Analyse der Begründung des *Landi*-Urteils im Fahrwasser des *Rumor*-Urteils deutlich zu werden, dass sich das *Talpis*-Urteil, das unweigerlich als allgemeiner Präzedenzfall im Kontext der

häuslichen Gewalt als ein *Hapaxlegomenon* auf dem Gebiet der Diskriminierung auszeichnet.

14. Abgesehen von diesen Anmerkungen ist hingegen der interessanteste Punkt der Begründung des *Landi*-Urteils die ausdrückliche Anpassung desselben (nach Ziffer 100) an die Beweiskriterien der Diskriminierung im Kontext der häuslichen Gewalt, die erstmals mit dem Urteil *Opuz gegen Türkei* (Nr. 33401/02, Ziffer 184-191, EGMR 2009) erwähnt und im Anschluss mit dem Urteil *Volodina gegen Russland* (Nr. 41261/17, Ziffer 109-114, 9. Juli 2019) entwickelt wurden. Es rechtfertigt sich, diese Anpassung zu betonen und dabei im Hinterkopf zu behalten, dass die bereits gegen das *Talpis*-Urteil geäußerten Kritiken (insbesondere wie oben von den Richtern Eicke und Spano) auf dem Unterschied zum Präzedenzfall *Opuz* basierten.

IV. Die Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege mittels einer öffentlichen Haftungsklage

15. An dieser Stelle möchte ich auf den Punkt des *Landi*-Urteils eingehen, dem ich mich nicht anschließen kann, ohne dass diese Diskrepanz aus Gründen, die ich darlegen werden, meine Zustimmung zu den Urteilsbestimmungen beeinträchtigt, sodass einzig einige Kommentare meinerseits erforderlich sind.

16. Meine Sorgen betreffen die Prüfung der Einrede der Nichtausschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege mit dem *Landi*-Urteil im Abschnitt, der insbesondere zwei der von der Regierung geltend gemachten unterschiedlichen Teile betrifft (ich werde mich dabei nicht mit dem dritten Teil beschäftigen):

a) Die Möglichkeit der Ausübung der allgemeinen Schadensersatzklage vor den innerstaatlichen Gerichten (nach Angaben der Regierung gemäß dem innerstaatlichen Recht identisch mit der Klage, die beispielsweise im Rahmen der Haftung des Tatbestands der Verkehrsunfälle ausgeübt wird) und es ermöglicht, die Verletzungen der Menschenrechte zu beheben, die im Spiel sind (Das *Landi*-Urteil widmet sich diesem Teil unter Ziffer 57).

b) Die Möglichkeit, die innerstaatlichen Gerichte mit einem Antrag auf Schutzanordnung zu befassen (Anordnungen, die mit mehreren innerstaatlichen Quellen einschließlich der Strafprozessordnung vorgesehen sind – die Regierung beruft sich auf §§ 342 (2) und 342 (3) des Bürgerlichen Gesetzbuchs – das *Landi*-Urteil verweist unter Ziffer 58 auf diesen Teil).

17. Nach meiner Auffassung ist es vor der Behandlung dieser Teile der Einrede der Nichtausschöpfung erforderlich, über den Inhalt des von der Großen Kammer erlassenen *Kurt*-Urteils nachzudenken.

18. Erinnern wir uns, dass die Beschwerdeführerin in der *Kurt*-Sache eine öffentliche Haftungsklage gegen den Staat eingeleitet hatte und einen Betrag für den bereits verursachten Nichtvermögensschaden und die zukünftigen –

einschließlich psychologischen – Schäden vor allem in Bezug auf den Tod ihres Sohnes einforderte, wobei als Quelle der Schäden das Verhalten durch Unterlassung der Behörden und die Unzulänglichkeit der angenommenen Schutzanordnung geltend gemacht wurden (vgl. Ziffer 40 des *Kurt*-Urteils: „Die Staatsanwaltschaft hätte die Unterbringung von E. in Untersuchungshaft (...) anordnen müssen, nachdem sie denselben bei der Polizei angezeigt hatte“; „Die Verbots- und Schutzmaßnahme gewährleistete keinen ausreichenden Schutz, zumal der Polizei nach ihrer Meinung bekannt war, dass diese Maßnahme nicht auf die Schule der Kinder erweitert werden konnte“).

19. Das erstinstanzliche Gericht, das mit der öffentlichen Haftungsklage befasst wurde, hatte geurteilt, dass die Staatsanwaltschaft „weder rechtswidrig (...) gehandelt hat und keinen Fehler beging, indem E. nicht in Untersuchungshaft genommen wurde“ und „weniger umfangreiche (...) Verbots- und Schutzmaßnahmen angeordnet wurden, die den Wohnort der Beschwerdeführerin und ihrer Eltern abdeckten“ (vgl. Ziffer 41 des *Kurt*-Urteils). Der Berufungsgerichtshof hatte die Berufung der Beschwerdeführerin abgewiesen, und das Oberste Gericht hatte die von der Beschwerdeführerin über Rechtsfragen eingereichte außerordentliche Beschwerde verworfen (vgl. Ziffer 42-44 des *Kurt*-Urteils).

20. In diesem sachbezogenen Kontext machte die Regierung vor dem Gerichtshof in Verbindung mit dem Beschwerdepunkt, der sich auf das Vorliegen von Lücken im Gesetzesrahmen beziehen, welche dem Schutz der Kinder hinderlich gewesen wären, geltend, dass die Beschwerdeführerin die innerstaatlichen Rechtswege ausgeschöpft habe, da sie insbesondere keine spezifischeren dringlichen Schutzmaßnahmen beantragte, die mit der innerstaatlichen Rechtsordnung angeboten werden (vgl. Ziffer 105 des *Kurt*-Urteils). Die Beschwerdeführerin hatte geantwortet, dass sie die öffentliche Haftungsklage anhängig gemacht hatte und nicht verpflichtet war, darüber hinaus eine vorübergehende Entfernungsanordnung zu beantragen, die die Schule der Kinder deckt.

21. In Verbindung mit diesen Einreden schätzte die Kammer in der *Kurt*-Sache ein, dass ein Antrag auf vorübergehende Anordnung in Ermangelung der Effizienz der Beschwerdeführerin und ihren Kindern nicht den benötigten Schutz geboten hätte (vgl. Ziffer 108 des Urteils der Großen Kammer). Die Große Kammer erklärte hingegen ausdrücklich, dass sie „sich für einen anderen Ansatz entschied als den von der Kammer berücksichtigten Ansatz“, da sie einschätzte, dass „die einführende Einrede, die von der Regierung geltend gemacht wurde, im engeren Sinne keine Frage der Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege betraf, da die relevanten Bestimmungen das Ziel verfolgten zukünftige Verletzungen zu verhindern, und nicht der Vermeidung der Verletzungen gewidmet waren, die bereits begangen wurden.“. Sie schätzte demgemäß ein, dass „diese Frage unlösbar mit der der Fähigkeit des Rechtssystems, der Beschwerdeführerin und ihren Kindern einen

ausreichenden Schutz zu bieten, sowie mit der Frage einer etwaigen Sorgfaltspflicht, die den Behörden obliegt, verbunden [war].“ Ausgehend davon beschließt sie, diese Frage in der Hauptsache zu verbinden und in Ansehung von Artikel 2 der Konvention zu prüfen (vgl. Ziffer 109 des Urteils der Großen Kammer).

22. Auf dieser Grundlage und in Verbindung mit dem *Landy*-Urteil rechtfertigt es sich nach meiner Meinung in Bezug auf das *Kurt*-Urteil die Bedeutung dessen zu betonen, was die Große Kammer feststellte, als sie zu Recht anmerkte, dass der ausreichende Charakter des Rechtsrahmens zum Schutz vor häuslicher Gewalt einer der Aspekte ist, nach dessen Maßstab die Einhaltung der positiven Verpflichtung nach Artikel 2 zu beurteilen ist, sodass die Einrede der Nichtausschöpfung in diesem Fall gemeinsam mit der Hauptsache geprüft werden kann (vgl. auch Ziffer 179 des *Kurt*-Urteils).

23. Die große Kammer verwies ferner darauf, dass jedweder zusätzliche Antrag auf Eilanordnung, der von der Beschwerdeführerin eingereicht worden wäre (was dieselbe nach Auffassung der Regierung hätte tun sollen) „die Vermeidung zusätzlicher Verletzungen ermöglicht hätte, ohne in Bezug auf die bereits begangenen Verletzungen Abhilfe zu schaffen“.

24. Nach der Bestätigung des Nichtvorliegens einer Verletzung von Artikel 2 unter Berücksichtigung des materiellrechtlichen Teils schätzte die Große Kammer mit dem *Kurt*-Urteil ein, „dass es sich nicht rechtfertige, über die einführende Einrede zu entscheiden, die von der Regierung wegen Nichtausschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege“ geltend gemacht wurde, wobei es sich um eine Einrede handelt, die folglich insofern hätte geprüft werden müssen, als eine Verletzung vorlag (vgl. Ziffer 213 des *Kurt*-Urteils).

25. Dies ist jedoch nicht der Ort, um über die Frage zu spekulieren – sofern ob in der *Kurt*-Sache eine Verletzungsperspektive gegeben war – ob die innerstaatlichen Rechtsmittel als ausgeschöpft betrachtet werden können. In dieser Sache hatte die Beschwerdeführerin zwar gegen die Behörden eine Schadensersatzklage eingereicht, die auf die Erlangung einer Wiedergutmachung des sowohl vergangenen als auch des zukünftigen Schadens in Verbindung mit Verletzungen abzielten, die als bereits vorliegend dargestellt wurden (Unzulänglichkeit des vorschriftsmäßigen Schutzrahmens und operative Auslassungen der Untersuchungsbehörden). In Verbindung mit der Ausübung dieser Klage in der *Kurt*-Sache war die Regierung offenkundig nicht in der Lage, darauf zu verweisen, dass dieser Rechtsweg im Vorfeld hätte ausgeschöpft werden müssen, da er bereits ausgeübt worden war.

26. Ausgehend davon stellt sich vielmehr die Frage, wie – in Anwendung der *Kurt*-Kriterien weiter oben – die von der Regierung geltend gemachte Einrede der Nichterschöpfung in der *Landi*-Sache hätte geprüft werden müssen (über das hinaus, was mit Ziffer 63 des *Landi*-Urteils geschehen ist).

27. In der *Landi*-Sache macht die Regierung gemäß den vorstehenden Darlegungen in Bezug auf die *Kurt*-Sache als Teil der Einrede der Nichtausschöpfung völlig spekulierend geltend, dass Schutzanordnungen hätten beantragt werden müssen. Nach Ziffer 63 des *Landi*-Urteils weist die Kammer dieses Argument - nach meiner Auffassung zu Recht - ab, da derartigen Anträge das Ziel verfolgen würden, zukünftigen Verletzungen vorzubeugen, ohne in Bezug auf die bereits begangenen Verletzungen Abhilfe zu schaffen. Wie bereits gesagt, ist das Vorliegen geeigneter Schutzanordnungen zu anderen Zwecken relevant.

28. 29. Umgekehrt sehe ich mich in Bezug auf den anderen Teil der Einrede der Nichtausschöpfung in Verbindung mit der Verpflichtung der Einleitung einer Schadensersatzklage gegen die Behörden (mit dem *Kurt*-Urteil nicht geprüfte Einrede, wo eine derartige Klage eingereicht wurde) veranlasst, meine Meinungsverschiedenheit im Zusammenhang mit der mit dem *Landi*-Urteil erteilten Antwort zu äußern: Unter Ziffer 63 desselben beruft sich die Kammer auf einen Abschnitt des Grevio-Berichts (vgl. auch Ziffer 54 des Urteils), auf den die Regierung im Übrigen nicht einging (vgl. auch Ziffer 55) und der darauf verweist, dass in der innerstaatlichen Rechtsordnung eine zu schließende Gesetzeslücke in Verbindung mit dem Fehlen tatsächlicher Beschwerden im Zivilprozess gegen die staatlichen Stellen vorliegt, ganz gleich, ob es sich um die Gerichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle handelt, die gegen ihre Verpflichtung verstießen, die erforderlichen Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auf dieser Grundlage schätzt die Kammer mit einem entschiedenen Wortlaut ein, „dass die Beschwerdeführerin nicht über im Zivilprozess auszuschöpfende Rechtswege verfügte“.

30. Diese Ablehnung kann in ihrer zum Ausdruck gebrachten Entschiedenheit nicht hingenommen werden.

31. In erster Linie muss ich anmerken, dass es in der Sache *Landi* zwei Unterschiede im Vergleich zur *Kurt*-Sache gibt: Neben der Tatsache, dass von einer Verletzung auszugehen ist (sodass es nicht möglich ist, die Prüfung der Einrede einzubeziehen), gibt es die Tatsache, dass keine auf dem innerstaatlichen Recht basierende Klage gegen den Staat eingeleitet wurde.

32. Zweitens und wie weiter oben bereits angemerkt, geht aus der Stellungnahme der Regierung (vom 8. Januar 2020, Ziffer 9) hervor, dass die allgemeine Schadensersatzklage (gemäß §§ 2043-2059 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wobei der letzte Paragraph von der Regierung ausdrücklich „*inter alia*“ zitiert wurde) - wie in den anderen Systemen (einschließlich des Systems, das mit dem *Kurt*-Urteil untersucht wurde) - auch im Rechtssystem des als Beklagter eintretenden Staates verankert ist.

33. Die allgemeine Schadensersatzklage wie oben – in der spezifischen Form, die sie insofern annimmt, als sie als „öffentliche Haftungsklage“ ausgeübt wird – auf höchster Ebene unter Artikel 28 der Verfassung verankert ist, wo es heißt:

„Die Beamten und die Angestellten des Staates und der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen haften in Übereinstimmung mit dem Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts über die Rechtshandlungen, die in Verletzung der Rechte begangen werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Haftpflicht auf den Staat und die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.“

Ferner gibt es Sondergesetze, die bei gleichzeitiger Wahrung der Haftung des Staates, der jederzeit von der geschädigten Partei unmittelbar strafverfolgt werden kann, einzig eine beschränkte Haftung bestimmter Beamter (wie Richter und Lehrkräfte des Staates) vorsehen, welche in der Folge vom Staat mittels einer Regressklage vor die Gerichte geladen werden können.

34. Auf dieser Grundlage kann ich den letzten Teil wie oben von Ziffer 63 nicht billigen, mit dem Erwägungspunkte dargelegt werden, die zwar mit Unterlagen zuverlässiger Herkunft gestützt werden, aber in ihrer Substanz aufgrund eines Missverständnisses, das an dieser Stelle nicht geprüft werden kann, nicht der Richtigkeit entsprechen.

35. An dieser Stelle möchte ich auf den Grund verweisen, aus dem ich die Entscheidung der Zulässigkeit des Rechtsbehelfs trotzdem billigen konnte. Er findet sich in der Formulierung – ebenfalls unter Ziffer 63 – der zufolge:

„... nichts deutet darauf hin, dass der Rechtsbehelf im Zivilprozess, der von der Regierung erwähnt wird, von der Beschwerdeführerin hätte eingereicht werden können, um die Haftung des Staates und insbesondere des Justizsystems aufgrund des Verstoßes gegen die positive Verpflichtung geltend zu machen, ihr Leben und das Leben ihrer Kinder im Rahmen häuslicher Gewalt zu schützen und eine Anerkennung der Gewalt sowie eine angemessene Wiedergutmachung zu erlangen.“

Bei gesonderter Betrachtung dieser Formulierung außerhalb des Kontexts dieses Absatzes kann ich ihr beitreten, auch wenn dies zögerlich erfolgt, was ich erklären werde. Sie entspricht einer Rechtsprechung des Gerichtshofs, der zufolge die Verfügbarkeit des geltend gemachten Rechtsmittels einschließlich seines Geltungsbereichs und seines Anwendungsbereichs durch die feststehende Praxis oder Rechtsprechung bestätigt werden muss, die der Einführung der Beschwerde vorausgeht, es sei denn, es handelt sich um Einreden, die mit den Umständen einer Sache gerechtfertigt werden.

36. Hätte die Regierung eindeutig auf diesen Rechtsweg verwiesen, hätte die Kammer das Vorliegen besonderer Umstände ohne Weiteres bestätigen können (beispielsweise die Seltenheit der öffentlichen Haftungsklagen gegen den Staat auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt), die sie – nachdem sich die Regierung auf das Vorliegen eines Rechtswegs dieser Art berufen und die Gesetzesgrundlage nachgewiesen hätte – von der zusätzlichen Verpflichtung befreit hätte, den Beweis für eine entsprechende Praxis zu erbringen. Dies erklärt meine zögerliche Haltung, da unter diesem Blockwinkel problemlos hätte festgestellt werden können, dass die innerstaatlichen Rechtswege nicht ausgeschöpft wurden und die Beschwerde folglich unzulässig ist.

37. Aus Gründen der Treue zur Rechtsprechung des Gerichtshofs habe ich allerdings die Entscheidung getroffen, die Tatsache zu betonen, dass

tatsächlich und gemäß den eindeutigen Darlegungen nach Ziffer 63 nichts in der Sache auf eine vorherige Benutzung der öffentlichen Haftungsklage in dem Land hinwies. Im Übrigen betraf die Rechtsprechung, die von der Regierung zitiert wurde, allgemein die Anerkennung von Schadensersatz im Rahmen von § 2059 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betraf.

38. Die strenge Anwendung des Kriteriums, dem zufolge die Verfügbarkeit der Rechtswege bewiesen werden muss, ist auf jeden Fall eine Rechtsprechungspraxis des Gerichtshofs, die in der Optik ihrer Änderung insbesondere in Sache wie diese überdacht werden sollte: Der Gerichtshof selbst verfügt über einige Beispiele, die auf seiner Rechtsprechung aufbauen, in denen besagte öffentliche Haftung im betreffenden Land berücksichtigt wurde.

V. Schlussfolgerung

39. Schlussfolgernd ist das *Landi*-Urteil ganz sicher ein Urteil, das sich durch seine Treue zur Rechtsprechung des Gerichtshofs auszeichnet und aus diesem Grund zur Sache des Schutzes der Rechte der Opfer häuslicher Gewalt beiträgt, wobei gleichermaßen die in einem demokratischen Staat erforderlichen Vereinbarkeiten berücksichtigt werden.

40. Ich habe versucht zu erklären, dass meine zögerliche Haltung in Verbindung mit der Zulässigkeit dieser Schlussfolgerung nicht hinderlich ist.

41. Es liegt mir daran, einen weiteren Aspekt darzulegen, der kein Hindernis für meine endgültige Abstimmungsentscheidung darstellt und insbesondere die Opfereigenschaft der Beschwerdeführerin berührt: Die Tatsache, dass kein Beweiselement vorliegt, dem zufolge die vorläufige Entschädigung, die vom innerstaatlichen Gericht gewährt wurde und vom mutmaßlichen Täter der mörderischen Tat zu übernehmen ist, der Beschwerdeführerin überwiesen wurde und das ihr Betrag endgültig festgesetzt wurde (vgl. Ziffer 45 des Urteils) befreit mich von etwaigen anderen Überlegungen (die andernfalls ggf. erforderlich gewesen wären) in Verbindung mit dem Zusammenspiel zwischen der Klage im Zivilprozess gegen den mutmaßlichen Täter dieser Tat (mittels der Bestellung als Nebenkläger im Strafverfahren) und der zivilrechtlichen öffentlichen Haftungsklage (vgl. Ziffer 112 des Urteils).